

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands

(sowie der

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Glaser (Weißbinder) und Stukkatoren Deutschlands „Grundstein zur Einheit“).

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Abonnementpreis pro Quartal M. 1 (ohne Postgebühren),
bei Zustellung unter Kreuzband M. 1,40.

Herausgeber u. verantwortlicher Redakteur: Joh. Stanning, Hamburg.
Redaktion und Expedition:
Hamburg, St. Georg, Brunnenstraße 11, 1. Etage.

Bereits-Anzeigen
für die dreispaltige Beilage über deren Raum 80 A.
Zählungs-Preisliste Nr. 5202.

Inhalt: Einige Auseinandersetzungen mit der „Baugewerks-Zeitung“. — Vierte ordentliche Generalversammlung des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe. — Aus dem Reichstage. — Maurerbewegung: Streiks, Ausperrungen, Mahnungen. — Versammlungen und sonstige Bewegung. Die Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit und Entlassung der Arbeiter, aufgehoben worden. Unter Hinweis auf diese Thatsache bemerkt nun die „Baugewerks-Zeitung“ zunächst Folgendes:

Einige Auseinandersetzungen mit der „Baugewerks-Zeitung“.

„Das Recht auf Arbeit“, so lautet die Überschrift eines Artikels in Nr. 89 der „Baugewerks-Zeitung“. Durch den § 152 der Gewerbeordnung sind bekanntlich alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit und Entlassung der Arbeiter, aufgehoben worden. Unter Hinweis auf diese Thatsache bemerkt nun die „Baugewerks-Zeitung“ zunächst Folgendes:

„Das so geschaffene Koalitionsrecht sollte nach dem gegenwärtigen Willen beiden Gruppen der gewerblichen Tätigkeit ermöglichen, von ihrem Recht auf Arbeit den weitestgehenden Gebrauch zu machen, d. h. die Arbeitsbedingungen je nach der Lage des Arbeitsmarktes und dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu regeln. Dabei sollte jedoch die freie Willensentscheidung des Einzelnen hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Koalition nicht durch das Koalitionsrecht auf der einen Seite und die Wahngewalt auf der anderen Seite zu stellen, d. h. Wahngewalt zu treffen, welche einerseits die Unterwerfung des Willens des Einzelnen unter den Gesamtwillen der Mehrheit vorsehe. In diesem Sinne wird die Gewerbeordnung im § 152 Abs. 2 jedem Einzelnen den Eintritt in solche Vereinigungen und Verabredungen, welche aus letzteren Mitleid und Einrede als unstatthaft, während Gewerbeordnung § 153 darüber hinausgehend denjenigen Strafbestrafung, der Andere durch Anwendung körperlicher Zwanges, durch Drohungen, durch Erpressung oder durch Verurteilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindern oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzuführen.“

In diesen Einführungen wird eine höchst seltsame Verquickung des „Rechtes auf Arbeit“ mit der Koalitionsrechtsfrage vorgenommen. Es gehört ein hohes Maß von Willkürlichkeit dazu, in diesem Zusammenhang vom „Recht auf Arbeit“ zu sprechen.

Als der Kapitalismus seine Fesseln sprengte, wurde unter Berufung auf das Prinzip der „persönlichen Freiheit“, der „Freiheit der Arbeit“, von den Staatsgewalten die Koalition der Arbeiter wie der Unternehmer als unzulässig erachtet und verboten. Unter dieser Begründung löste Lutzpott in Frankreich die Gültigkeit auf, nicht von einem „Recht auf Arbeit“ war die Rede, sondern von einem Recht der freien und unbeschränkten Verwertung der Arbeitskraft nach rein persönlicher Entscheidung.

Der moderne Gesetzgeber hat, als er das Koalitionsrecht konstruierte, auch nicht von Rücksicht auf das „Recht auf Arbeit“ im eigentlichen Sinne des Wortes sich leiten lassen. Nach seinem Willen sollte dieses Recht das Mittel sein, den schlimmen Konsequenzen der ungesunden freien Konkurrenz der Arbeitskraft entgegen zu wirken, insbesondere die Arbeiter in den Stand zu setzen, gemeinsam ihre Interessen gegenüber dem Unternehmertum zu wahren und zu fördern.

Der naturgemäße Zweck der Koalition ist, diejenigen, welche sie bilden, auf die Nachachtung ihrer Befehle zu verpflichten, die freie Willensentscheidung

Einzelner dem Willen einer Gesamtheit unterzuordnen, nicht zwangsweise, sondern aus dem Prinzip der Solidarität heraus. Was die Koalition in erster Linie bewirken soll, ist der kollektive Arbeitsvertrag, die gemeinsame solidarische Festsetzung der Arbeitsbedingungen wie überhaupt des Verhältnisses zwischen Arbeit und Kapital. Für die Arbeiter handelt es sich um die höchstmögliche Verwertung ihrer Arbeitskraft. Auch mögliche Sicherung der Arbeitsgelegenheit ist selbstverständliche Aufgabe der Koalition. Aber ein „Recht auf Arbeit“ bedeutet das Koalitionsrecht nicht; es ist absurd, unter der Herrschaft des kapitalistischen Systems von öffentlichen Gewalten oder von Koalitionen zu erwarten, daß sie dem „Recht auf Arbeit“ Genüge leisten, d. h. Jedem lohnende Arbeit gewähren.

Aber was mag denn die „Baugewerks-Zeitung“ veranlassen, Koalitionsrecht und „Recht auf Arbeit“ in einem ganz falschen Zusammenhang zu behandeln? Ihre Feindschaft gegen die Arbeiterkoalition! Sie schreibt:

„Das Reichsgericht hat jedoch neuerdings in einem Urteil vom 25. April 1902 eine Rechtsüberzeugung vertreten, welche das Recht des Einzelnen auf Arbeit mehr als bisher schützt, indem es von der Ansicht ausgeht, daß nicht durch ein und dieselbe Handlung, sondern auch durch mehrere selbstständige einander ergänzende Handlungen der Begriff einer Verabredung, Drohung, Verurteilung, Erpressung werden könne. Wenn ein organisierter Arbeiter einen nicht-organisierten zum Eintritt in eine Organisation auffordert und auf dessen Weigerung ihm erklärt: er werde später schon seinen Schaden einsehen, so erachtet es das Reichsgericht diesen dem Arbeitgeber eröffnet, die Organisation würden die Beschäftigung niederlegen, wenn der Nichtorganisierter weiter beschäftigt werde“, so erachtet es die Strafverfügung des Gewerbeordnungsparagraphe 153 für anwendbar, weil nach der Entstehungsgeschichte der Rechtsregel „Verabredung“ im Sinne des § 153 gleichbedeutend sein sollte mit „Verabredungen und Vereinigungen“ im Sinne des § 152. Auch kann der Thatsache einer Erpressung aus Art. 153 § 233 darin gefunden werden, weil zu dessen Thatsache genügt, einem Anderen einen rechtsverbindlichen Vermögensvorschuß verschaffen zu wollen, die Zuführung eines solchen Vermögensvorschußes jedoch ein Vermögensvorschuß für die in der Organisation beteiligten Genossen sei und das Widerrechtliche aus dem Verbot des Koalitionszwanges sich ergebe. Daß durch den hier ermittelten Rechtsgrund, ebenso wie durch das Aufstellen einer schwarzen Liste, gleichmäßig Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen werden, ist nicht zu bestreiten. In letzterer nur dann eine Verurteilung im Sinne des Gewerbeordnungsparagraphe 153 zu finden, wenn sie darauf abzielt, die gewerbliche Tätigkeit des Gegners im Lohnkampf vollständig zu untergraben, also ihn dauernd erwerbslos und brotlos zu machen, jedoch nicht schon dann, wenn sie bloß bezweckt, dem Gegner vorübergehend für die Dauer des Lohnkampfes die Erwerbsmöglichkeit in dem Geschäftszweig abzuschneiden, ihn hierdurch zum Nachgeben und zum Unterwerfen unter die gestellten Bedingungen zu nötigen.“

Der vorstehend angeführte Satz des Reichsgerichts ist widerrechtlich verfaßt oder wie gegen ein den Gehalt eines Anderen bezweckendes Gesetz verfaßt, ist aus Art. 153 § 233 sowie aus § 236 dem Anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, worin in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorläufig Schaden zugefügt. Auf diese Rechtsregeln gestützt, haben neuerdings die angerufenen Urteilsgerichte wiederholt diejenigen Mitglieder einer Arbeiterorganisation, welche durch eine der vorangeführten Handlungen die Entlassung Arbeitswilliger herbeiführten, verurteilt, den solchergestalt brotlos Gewordenen denjenigen Betrag als Schadensersatz zu leisten, welchen sie bei Aufrechterhalten ihrer Beschäftigung hätten verdienen können, welcher ihnen aber durch die ausgeübte Beschäftigungslosigkeit entgangen ist, zumal das Urteil vom 25. Mai 1902 ein dauerndes Brotlos machen als gegen die guten Sitten und gegen Treu und Glauben im öffentlichen Verkehr verstoßend erklärt. Einmündigend wird auch den gleichen Rechtsregeln sich ein Anspruch des Arbeitgebers auf Ersatz desjenigen Nachschubs begründen lassen, welchen er aus der Entziehung der Arbeitskraft erleidet, insonderheit auf Entlohnung derjenigen Beträge, welche er wegen Nichtanhaltens der Abmündigungsfrist an die zwangsweise entlassenen Arbeiter zahlen mußte. Der widerrechtliche Eingriff in das Einzelne, sei es Arbeitgeber

oder Arbeitnehmer, Recht auf Arbeit kann mithin nach heute geltendem Recht sowohl Straffolgen wie Schadensersatzverbindlichkeiten nach sich ziehen.“

Die Tendenz dieser Ausführungen liegt klar zu Tage; sie richtet sich gegen die Arbeiterkoalition mit der heuchlerischen Unterstellung des vorübergehenden und des dauernden Erwerbsrechtes als einen Eingriff in das „Recht auf Arbeit“. Es muß eine ganz andere Unterstellung Platz greifen. Die Maßnahmen der Arbeiterorganisation gegen Unternehmer, die Verhängung von Sperren über bestimmte Betriebe zc., hat nicht den Zweck, die gewerbliche Existenz des Gegners zu untergraben. Daran hat die Arbeiterorganisation nicht das geringste Interesse. Sie will vielmehr, rechnend mit der gewerblichen Existenzfähigkeit des Unternehmers, diesen veranlassen, gewisse Forderungen, die zu stellen die Arbeiter berechtigt sind, zu erfüllen. Das koalierte Unternehmertum hingegen bewegt mit seinem System der schwarzen Listen ausgeprochenenmaßen, Mitglieder der Arbeiterkoalition dauernd erwerbslos und brotlos zu machen, um sie auf diese Weise zu zwingen, auf die Ausübung ihres Koalitionsrechtes Verzicht zu leisten. Und diesen Terrorismus nimmt das Unternehmertum als sein „gutes Recht“ in Anspruch. Soll von einem „Recht auf Arbeit“ die Rede sein, so macht die Unternehmerkoalition sich des Eingriffs in dasselbe schuldig; sie will verhindern, daß der ihr mitleidige Arbeiter Beschäftigung erhält. Und gerade darin liegt, wie wir erst kürzlich wieder nachgewiesen haben, ein Verstoß gegen den § 233 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Ausführungen der „Baugewerks-Zeitung“ gehen offenbar darauf hinaus, unter Scheinbarer Anerkennung des Grundgesetzes „Gleiches Recht für Arbeiter und Arbeitgeber“ ein Sonderrecht im Interesse der Unternehmer zu konstruieren. Denn daß die Justiz das Unternehmertum, welches durch terroristische Maßnahmen Arbeiter brotlos macht, mit dem gleichen Maße messen werde, wie die Arbeiter, wenn sie den Unternehmern das Recht auf Ausbeutung beschränken, das glaubt die „Baugewerks-Zeitung“ doch gewiß selbst nicht. Diese Gleichheit steht, wie im Gesetz, so auch in der Substanz, nur auf dem Papier. Nach dem angezogenen Reichsgerichtsurteil und der Interpretation desselben durch die „Baugewerks-Zeitung“ gestaltet sich die Praxis so: Wenn Unternehmer Arbeiter brotlos machen, so wird angenommen, daß diese Maßnahme nicht darauf abzielt, ihre gewerbliche Existenz zu vernichten; entzieht aber die Arbeiterkoalition den Unternehmern durch Streiks, Sperren zc. vorübergehend die Arbeitskraft, so wird angenommen, daß damit die Untergrabung der wirtschaftlichen Stellung der Gegner, eine dauernde Schädigung derselben bezweckt werde. Mit anderen Worten: die Unternehmer haben immer Recht; die Arbeiter sind stets im Unrecht. Und es ist sehr leicht für die Substanz, dieser Unterstellung zu entsprechen.

Vierte ordentliche Generalversammlung des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe.

Vorbemerkung der Redaktion. Wir waren bisher immer in der Lage, sofort nach Beendigung der Generalversammlungen des Arbeitgeberverbandes Originalberichte über die Verhandlungen bereitstellen zu können. In unserem Leidwesen hat diesmal der von uns bestellte Berichterstatter verstarbt und uns in die unangenehme Lage versetzt, daß wir unseren Lesern nachträglich auf Grund der vorliegenden Berichtsberichte über die Verhandlungen und Willensäußerungen der Herren Arbeitgeber im Baugewerbe Bericht erstatten müssen. Die Generalversammlung fand am 26. November in Leipzig statt.

man den Kopf oben durchsteden muß, wenn man die Klei-
in Ordnung bringen will, anderenfalls muß man sie

unwiderprochen an den Mann bringen können, so hatten sie sich diesmal doch getraut. Auch der Anhangsgeselle hatte sich eine große Zahl Verbandsmitglieder in der Versammlung eingefunden, die nachfolgenden Redner der Partei lebhaft unterstützten. Als erster Redner nach Sommerburg trat Hofbauer Genosse Faber-Stettin auf. Unter lebhaftem Beifall der Versammlung sprach er die Rede des Referenten in allen Punkten und naggelte, seine Aussätze gegen Weib und Singer als erbärmliche Lügen fest. Herr Faber-Stettin versuchte darauf den Strupp-Artikel des „Vorwärts“ für seine Zwecke auszuspielen, ihm wurde aber von der Versammlung bedeutet, daß er sich als Zeitfresser lieber um andere Dinge als um Politik kümmern sollte. Der Herr Faber brach dann auch kurz ab und überließ das Wort unserem Kollegen Schauer-Stettin. In glänzender Weise beleuchtete dieser Redner die Lebenshaltung der Maurer und Zimmerer in ihrer ganzen erbärmlichen Dürftigkeit und warnte die Kollegen davor, sich von den anderen Parteien als Stimmvieh für die Reichstagswahl einlassen zu lassen. Daß Kollege Schauer das Richtige getroffen hatte, bewies der große Beifall, den ihm die Mehrheit der Versammlung am Schluß seiner Ausführungen zu Teil werden ließ. Nimmich wollte Herr Sommerburg noch zum Schluß ein Strafwort sprechen, aber er brachte nichts mehr heraus, das Wort blieb ihm in der Kehle stecken, indem sie ihren Dienst versagte; er war total heiser geworden. Ob aus Muth über die erlittene Niederlage oder aus Anstrengung von dem vielen Schimpfen über die Führer der Sozialdemokratie, konnte nicht festgestellt werden. Herr Sommerburg mußte also mit seiner Schlußrede heimatwärts gehen. Jedenfalls hat er die Ueberzeugung mitgenommen, daß das Feind der Antikristen von den Maurern und Zimmerern in Wuppertal nicht beider wird. Es dürfte ihm die Luft vergangen sein, zum zweiten Male wiederzukommen.

Aus Monatsheft v. Sozialistischer wird uns geschrieben: Am 10. November d. J. sollte hier eine öffentliche Maurer-Versammlung zwecks Gründung eines Zweigvereins stattfinden. Die Vorbereitungen dazu waren getroffen, das Lokal festgelegt, die politische Bezeichnung vorhanden und die Bekanntmachung erfolgt, nur hatten wir vergessen, „Nachwachen“ davon Mitteilung zu machen, der uns dann auch einen rechten Knüttel schickte die Bäume war. Der Herr Veranstalter der Versammlung sollte in Sozialdemokraten und brachte in Verbindung mit dem in hiesiger Gegend nicht unbekannten Oberlehrer den Schriftführer zu veranlassen, in letzter Stunde noch die Vergabe des Lokals zu verweigern. Was den Boden nicht vollständig gelang, das beorgte als Dritter im Bunde die „Sozialistische“ in Gestalt eines Senders. Bekanntlich gibt es ja nur wenig Leute, die der Lebenswirklichkeit der Pöbel nicht widerstehen können, und das konnte aus der Wirklichkeit. Der vorerzählte Mann aus die Vergabe des vorher zugewiesenen Lokals unter dem Druck genannter Dreiecks. Die Versammlung wurde deshalb vor dem Beginn der Versammlung. Der Sturm der Sozialdemokraten auf Monatsheft war also nach Meinung der Verbündeten glänzend abgeschlagen.

Das damit nicht genug. Am Tage der geplanten Versammlung veranstaltete „Nachwachen“ zur größeren Verwirrung noch eine Protestversammlung in der Kirche. Denn anders kann der Fröhenstehens nicht bezeichnet werden; sagte er doch am Schluß seiner Rede, er habe heute wohl seine Freiheit gehalten, doch wünsche er, daß die Anwesenden das Gefolge befehligen und befolgen möchten.

Im Verlauf seiner Rede stellte der Herr Warrner auch die Behauptung auf, die Sozialdemokraten (gemeint waren die Maurer) hätten vor Kurzem in dem nahen Wamborn ebenfalls eine Versammlung geplant, doch hätten sämtliche dortigen Wirthe ihre Lokale verweigert; er hoffe, daß dies auch die Monatshefte nicht thun würden. Der Herr Warrner hat sich mit dieser Behauptung etwas vorbegrüßelt, denn in Wamborn ist nie noch ein Lokal gefragt worden, folglich konnte uns auch kein Verweigerer werden. Es besteht auch garricht die Pflicht, in Wamborn Organisationsarbeit zu verrichten, sondern dazu ist Monatsheft seiner geographischen Lage wegen viel mehr geeignet. Die Cucke, aus der der Herr Warrner diese seine Weisheit geschöpft hat, ist nicht die beste; er möge sich lauter und reiner lachen.

Was kann ich dem Herrn Warrner auch geschrieben, was die Sozialdemokraten (womit ja immer die Maurer gemeint sind) geküßt hat. Wir wollen nur auf die großen Vorkämpfer der „Fortschrittlichen“ verweisen. Der Herr Warrner mag sich bei seinen Gemeindegliedern, soweit sie Maurer sind, erkundigen, was durch diese Kämpfe erreicht worden ist. Sollte ihm die Auskunft noch nicht genügen, dann mag er einmal die Drohschüre: „Das Maurergewerbe in der Statistik“ zur Hand nehmen und sich in ihren Inhalt vertiefen. Wenn er dann noch nicht belehrt ist, so ist ihm überhaupt nicht zu helfen.

Wir waren bisher immer der Meinung, der Seelsorger einer Gemeinde müsse bestrebt sein, möglichst viel dazu beizutragen, daß sich der Wohlstand seiner Gemeindeglieder immer mehr hebe. Nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, scheint dies aber bei dem Monatshefte Stellenhirten nicht der Fall zu sein, weil er vor dem Besuch einer Versammlung gewarnt hat, die den Zweck hatte, Mittel und Wege zu erkennen, durch welche eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage eines großen Theiles seiner Gemeindeglieder zu ermöglichen sei. Es ist dies um so auffälliger, als er selbst es versteht, unsere Mithatigkeit und Opferwilligkeit fast bis zum Grabe der Verschwendung in Anspruch zu nehmen und dabei seine Ausnahmefälle macht.

Trotz der Machinationen des Herrn Warrners ist, freilich ohne Versammlung, eine Vereinigung der Maurer Monatsheft zu Stande gekommen und ein Zweigverein des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands gegründet worden, dessen Mitgliederzahl bereits einige zwanzig beträgt und zum Theil aus kampferprobten Männern besteht. Diese werden dafür sorgen, daß sich alle uns entgegenstehenden Hindernisse beseitigen werden; sie werden nicht eher ruhen und rasten, bis der letzte Kollege von hier und der Umgegend als Mitglied, als Kämpfer in unseren Reihen steht.

Kollegen! Daß Euch durch nichts beirren, haltet fest an der nun einmal gegründeten Organisation, werbt neue Mitglieder für dieselbe! Denn nur durch Vergrößerung und Gehärtung unseres Verbandes können wir dem Ziel unserer Wünsche näher, können wir unsere Lohn- und Arbeitsverhältnisse verbessern, am besten unter Menschen sein zu können.

Am Sonntag, den 30. November, fand in Stodum im Lokale des Herrn Diebels die Mitglieder-Versammlung des Zweigvereins statt. Auf der Tagesordnung stand: 1. Neu-

wahl eines Zweigvereinsvorsitzenden. 2. Vortrag. 3. Verabschiedung. Als Vorsitzender wurde Kollege Diebels-Lubbenburg einstimmig gewählt. Sodann erhielt Kollege Lubbenburg-Essen zu seinem Vortrage: Die Lage der Maurer und die nächsten Aufgaben unserer Organisation, das Wort. Er unterbreitete sich seiner Aufgabe in trefflicher Weise und betonte zum Schluß seiner Ausführungen, daß die Maurer allen Unheil hätten, sich neben der gemeinschaftlichen Organisation auch an der politischen Bewegung zu beteiligen. Eine Diskussion über den Vortrag fand nicht statt. Zum Punkt „Verabschiedung“ wurde ein Antrag angenommen, dem durch eine Glückwunschkarte an den Monatsheft eine Unterzeichnung zu gewähren. Es wurden 10 aus der Lokalfeste bewilligt und beschlossen, eine Sammelkarte zu schreiben zu lassen. Derselbe wurde auf Antrag eines Kollegen sofort herausgegeben, und wurden in Summa 17 darauf gezeichnet. Dann wurde noch beschlossen, ein Familienfest zu feiern, und eine vierköpfige Kommission gewählt, um die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Die Versammlungen des Zweigvereins sollten in Zukunft jeden zweiten Sonntag im Monat bei Diebels in Stodum stattfinden. Die Kollegen, endlich ist es uns möglich geworden, ein Lokal für sämtliche Gemeindefestlichkeiten zu bekommen; ihm wird deshalb unsere Pflicht, besuchen wir die Versammlungen und lassen wir diejenigen Wirthe, welche uns nicht in Versammlungen bei sich haben wollen, auch ihre Getränke selber austrinken. Seien wir stets eingedenk der Worte des Dichters: „Nicht hoffe mehr nach alter Sitte, daß die ein Wunderzeichen erschein“ usw. Wir wollen nicht warten, bis uns Hilfe von woanders her kommt, wir wollen unsere eigenen Helfer sein aus Muth und Elend, durch die Organisation. Darum vorwärts, durch Kampf zum Ziel!

Der Zweigverein Sonnborn hielt am 30. November eine Mitglieder-Versammlung ab, welche leider sehr schwach besucht war. Wegen Streikbruchs wurden ausgeschlossen: Karl Schall, Fritz Schreier, Wilhelm Trautels, Franz Dargul, Heinrich Auh, Viktor Dorel, Peter Wabbel. Die Festrede wurde von Kollege Citerbach mit 7,55. Dem Vorsitzenden wurde folgende Resolution überreicht: Die Mitglieder des Vereins, die die Unzufriedenheit mit der Lage des Vereins und der Unternehmungen sehr wenig beachtet werden. Es wird beschlossen, das Ergebnis der Bauteilnahme auszuwerten, an die Mitglieder und die zuständigen Baugewerkschaften zu senden, damit sie Kenntnis von den Schäden im Baugewerbe erhalten. Im Punkt „Verabschiedung“ wird auf die Schäden, welche die Lebensbedingung und die Arbeitslosigkeit haben, hingewiesen. Beschlüssen wird sodann, gemeinsam mit dem Zweigverein Wamborn-Greifswald einen für das nächste Jahr gültigen Lohnzettel festzusetzen; als Norm für den Stundenlohn werden 50 Pf. festgelegt. Die Streikbedingung soll sobald wie möglich festgestellt werden, damit sie im „Grundstein“ veröffentlicht werden kann.

Der Zweigverein Stodum hielt am 4. Dezember seine regelmäßige Mitglieder-Versammlung ab. Zunächst sprach der Vorsitzende, Kollege Neumann, den Kollegen für ihr zahlreiches Erscheinen seinen Dank aus und hießte daran den Wunsch, daß jede Versammlung so gut besucht sein möge. Hierauf wurde eine Motion der Mitglieder-Versammlung angenommen. Es stellte sich dabei heraus, daß alle Beiträge bis auf einige wenige voll bezahlt waren. Aufnahmen ließen sich zwei Kollegen. Sodann entwickelte sich eine rege Debatte über die Arbeitszeit an der Sanitation. Es wird dort bei elektrischem Licht, und zwar von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends gearbeitet, während die tarifmäßige Arbeitszeit nur von 7½ Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags mit einer einstufigen Frühstücks- und einstufigen Mittagspause dauert. Nach vielen Auseinandersetzungen wurde auf Antrag des Kollegen Schell beschlossen, an der Sanitation nur die tarifmäßige Zeit zu arbeiten. Um den Kindern der Mitglieder eine Weihnachtsgabe zu bieten, wurden die Kollegen Seidel und Max Müller beauftragt, in Verbindung mit dem Hilfskollektive eine Liste der Kinder aufzustellen. Die Weihnachtsgabe soll in Aussicht auf den Sonntag, daß viele Mitglieder Weihnachtsgaben vereilen, am Sonntag, 21. Dezember, Nachmittags 4 Uhr, stattfinden. Im letzten Punkt der Tagesordnung vertrat Kollege Neumann auf die Tagesfrage, daß der Zweigverein in diesem Jahre sich bedeutend gehoben habe. Auf seine Anregung wurde beschlossen, den Kassierer und den neugewählten Schriftführer, Kollegen Brandt, zu beauftragen, zur nächsten Versammlung eine genaue Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins auszuarbeiten und die Mitglieder vorzulegen. Nach einem Hinweis des Vorsitzenden auf die Notwendigkeit und den Nutzen der Organisation wurde die Versammlung mit einem Hoch auf den Verband um 10½ Uhr geschlossen.

Am 29. November hielt der Zweigverein Wamborn seine Mitglieder-Versammlung ab, welche aber leider sehr schwach besucht war. Zur Berathung kam unter Anderem: Die Ueberwindenarbeit auf dem Durchbau des Wambornhauses. Einige Kollegen erklärten, es sei Nothwendigkeit gewesen, das ganze Haus auf Steifen bauen und nicht mehr Maurer dabei beschäftigt werden konnten. Der Vorsitzende und mehrere Mitglieder traten anderer Ansicht. Den Kollegen wurde eine kleine Minge erteilt. Als Delegierter zur Konferenz, die am 14. Dezember in Schwerin stattfinden, wurde Kollege Elbers gewählt. Weiter wurde noch die Sperre bei Cito besprochen. Kollege Elbers vertrat den Standpunkt, daß es jetzt an der Zeit sei, mit Cito in Unterhandlung zu treten. Cito habe sich dem Obmann der Lohnkommission gegenüber geäußert, er wolle gerne einige Verbandsmitglieder in Arbeit stellen, wenn die Sperre über sein Geschäft zurückgezogen würde. Beschlüssen wurde, die Lohnkommission zu beauftragen, mit Cito in Unterhandlung zu treten. Bedingung: Entlassung der Inorganisierten.

Am 30. November fand im neuen Partikelokal „Zum Schützenhaus“ in Wurgeln die erste Maurerverammlung statt, welche sehr lebhaft besucht war. Die Tagesordnung lautete: 1. Vortrag des Kollegen Diebels. 2. Tagesordnung. 3. Der Baugewerkschaft unter Berücksichtigung des Berufsstandes am Schluß der Bauzeit. 4. Tagesordnung. 5. Der Baugewerkschaft. 6. Der Baugewerkschaft. 7. Der Baugewerkschaft. 8. Der Baugewerkschaft. 9. Der Baugewerkschaft. 10. Der Baugewerkschaft. 11. Der Baugewerkschaft. 12. Der Baugewerkschaft. 13. Der Baugewerkschaft. 14. Der Baugewerkschaft. 15. Der Baugewerkschaft. 16. Der Baugewerkschaft. 17. Der Baugewerkschaft. 18. Der Baugewerkschaft. 19. Der Baugewerkschaft. 20. Der Baugewerkschaft. 21. Der Baugewerkschaft. 22. Der Baugewerkschaft. 23. Der Baugewerkschaft. 24. Der Baugewerkschaft. 25. Der Baugewerkschaft. 26. Der Baugewerkschaft. 27. Der Baugewerkschaft. 28. Der Baugewerkschaft. 29. Der Baugewerkschaft. 30. Der Baugewerkschaft. 31. Der Baugewerkschaft. 32. Der Baugewerkschaft. 33. Der Baugewerkschaft. 34. Der Baugewerkschaft. 35. Der Baugewerkschaft. 36. Der Baugewerkschaft. 37. Der Baugewerkschaft. 38. Der Baugewerkschaft. 39. Der Baugewerkschaft. 40. Der Baugewerkschaft. 41. Der Baugewerkschaft. 42. Der Baugewerkschaft. 43. Der Baugewerkschaft. 44. Der Baugewerkschaft. 45. Der Baugewerkschaft. 46. Der Baugewerkschaft. 47. Der Baugewerkschaft. 48. Der Baugewerkschaft. 49. Der Baugewerkschaft. 50. Der Baugewerkschaft. 51. Der Baugewerkschaft. 52. Der Baugewerkschaft. 53. Der Baugewerkschaft. 54. Der Baugewerkschaft. 55. Der Baugewerkschaft. 56. Der Baugewerkschaft. 57. Der Baugewerkschaft. 58. Der Baugewerkschaft. 59. Der Baugewerkschaft. 60. Der Baugewerkschaft. 61. Der Baugewerkschaft. 62. Der Baugewerkschaft. 63. Der Baugewerkschaft. 64. Der Baugewerkschaft. 65. Der Baugewerkschaft. 66. Der Baugewerkschaft. 67. Der Baugewerkschaft. 68. Der Baugewerkschaft. 69. Der Baugewerkschaft. 70. Der Baugewerkschaft. 71. Der Baugewerkschaft. 72. Der Baugewerkschaft. 73. Der Baugewerkschaft. 74. Der Baugewerkschaft. 75. Der Baugewerkschaft. 76. Der Baugewerkschaft. 77. Der Baugewerkschaft. 78. Der Baugewerkschaft. 79. Der Baugewerkschaft. 80. Der Baugewerkschaft. 81. Der Baugewerkschaft. 82. Der Baugewerkschaft. 83. Der Baugewerkschaft. 84. Der Baugewerkschaft. 85. Der Baugewerkschaft. 86. Der Baugewerkschaft. 87. Der Baugewerkschaft. 88. Der Baugewerkschaft. 89. Der Baugewerkschaft. 90. Der Baugewerkschaft. 91. Der Baugewerkschaft. 92. Der Baugewerkschaft. 93. Der Baugewerkschaft. 94. Der Baugewerkschaft. 95. Der Baugewerkschaft. 96. Der Baugewerkschaft. 97. Der Baugewerkschaft. 98. Der Baugewerkschaft. 99. Der Baugewerkschaft. 100. Der Baugewerkschaft. 101. Der Baugewerkschaft. 102. Der Baugewerkschaft. 103. Der Baugewerkschaft. 104. Der Baugewerkschaft. 105. Der Baugewerkschaft. 106. Der Baugewerkschaft. 107. Der Baugewerkschaft. 108. Der Baugewerkschaft. 109. Der Baugewerkschaft. 110. Der Baugewerkschaft. 111. Der Baugewerkschaft. 112. Der Baugewerkschaft. 113. Der Baugewerkschaft. 114. Der Baugewerkschaft. 115. Der Baugewerkschaft. 116. Der Baugewerkschaft. 117. Der Baugewerkschaft. 118. Der Baugewerkschaft. 119. Der Baugewerkschaft. 120. Der Baugewerkschaft. 121. Der Baugewerkschaft. 122. Der Baugewerkschaft. 123. Der Baugewerkschaft. 124. Der Baugewerkschaft. 125. Der Baugewerkschaft. 126. Der Baugewerkschaft. 127. Der Baugewerkschaft. 128. Der Baugewerkschaft. 129. Der Baugewerkschaft. 130. Der Baugewerkschaft. 131. Der Baugewerkschaft. 132. Der Baugewerkschaft. 133. Der Baugewerkschaft. 134. Der Baugewerkschaft. 135. Der Baugewerkschaft. 136. Der Baugewerkschaft. 137. Der Baugewerkschaft. 138. Der Baugewerkschaft. 139. Der Baugewerkschaft. 140. Der Baugewerkschaft. 141. Der Baugewerkschaft. 142. Der Baugewerkschaft. 143. Der Baugewerkschaft. 144. Der Baugewerkschaft. 145. Der Baugewerkschaft. 146. Der Baugewerkschaft. 147. Der Baugewerkschaft. 148. Der Baugewerkschaft. 149. Der Baugewerkschaft. 150. Der Baugewerkschaft. 151. Der Baugewerkschaft. 152. Der Baugewerkschaft. 153. Der Baugewerkschaft. 154. Der Baugewerkschaft. 155. Der Baugewerkschaft. 156. Der Baugewerkschaft. 157. Der Baugewerkschaft. 158. Der Baugewerkschaft. 159. Der Baugewerkschaft. 160. Der Baugewerkschaft. 161. Der Baugewerkschaft. 162. Der Baugewerkschaft. 163. Der Baugewerkschaft. 164. Der Baugewerkschaft. 165. Der Baugewerkschaft. 166. Der Baugewerkschaft. 167. Der Baugewerkschaft. 168. Der Baugewerkschaft. 169. Der Baugewerkschaft. 170. Der Baugewerkschaft. 171. Der Baugewerkschaft. 172. Der Baugewerkschaft. 173. Der Baugewerkschaft. 174. Der Baugewerkschaft. 175. Der Baugewerkschaft. 176. Der Baugewerkschaft. 177. Der Baugewerkschaft. 178. Der Baugewerkschaft. 179. Der Baugewerkschaft. 180. Der Baugewerkschaft. 181. Der Baugewerkschaft. 182. Der Baugewerkschaft. 183. Der Baugewerkschaft. 184. Der Baugewerkschaft. 185. Der Baugewerkschaft. 186. Der Baugewerkschaft. 187. Der Baugewerkschaft. 188. Der Baugewerkschaft. 189. Der Baugewerkschaft. 190. Der Baugewerkschaft. 191. Der Baugewerkschaft. 192. Der Baugewerkschaft. 193. Der Baugewerkschaft. 194. Der Baugewerkschaft. 195. Der Baugewerkschaft. 196. Der Baugewerkschaft. 197. Der Baugewerkschaft. 198. Der Baugewerkschaft. 199. Der Baugewerkschaft. 200. Der Baugewerkschaft. 201. Der Baugewerkschaft. 202. Der Baugewerkschaft. 203. Der Baugewerkschaft. 204. Der Baugewerkschaft. 205. Der Baugewerkschaft. 206. Der Baugewerkschaft. 207. Der Baugewerkschaft. 208. Der Baugewerkschaft. 209. Der Baugewerkschaft. 210. Der Baugewerkschaft. 211. Der Baugewerkschaft. 212. Der Baugewerkschaft. 213. Der Baugewerkschaft. 214. Der Baugewerkschaft. 215. Der Baugewerkschaft. 216. Der Baugewerkschaft. 217. Der Baugewerkschaft. 218. Der Baugewerkschaft. 219. Der Baugewerkschaft. 220. Der Baugewerkschaft. 221. Der Baugewerkschaft. 222. Der Baugewerkschaft. 223. Der Baugewerkschaft. 224. Der Baugewerkschaft. 225. Der Baugewerkschaft. 226. Der Baugewerkschaft. 227. Der Baugewerkschaft. 228. Der Baugewerkschaft. 229. Der Baugewerkschaft. 230. Der Baugewerkschaft. 231. Der Baugewerkschaft. 232. Der Baugewerkschaft. 233. Der Baugewerkschaft. 234. Der Baugewerkschaft. 235. Der Baugewerkschaft. 236. Der Baugewerkschaft. 237. Der Baugewerkschaft. 238. Der Baugewerkschaft. 239. Der Baugewerkschaft. 240. Der Baugewerkschaft. 241. Der Baugewerkschaft. 242. Der Baugewerkschaft. 243. Der Baugewerkschaft. 244. Der Baugewerkschaft. 245. Der Baugewerkschaft. 246. Der Baugewerkschaft. 247. Der Baugewerkschaft. 248. Der Baugewerkschaft. 249. Der Baugewerkschaft. 250. Der Baugewerkschaft. 251. Der Baugewerkschaft. 252. Der Baugewerkschaft. 253. Der Baugewerkschaft. 254. Der Baugewerkschaft. 255. Der Baugewerkschaft. 256. Der Baugewerkschaft. 257. Der Baugewerkschaft. 258. Der Baugewerkschaft. 259. Der Baugewerkschaft. 260. Der Baugewerkschaft. 261. Der Baugewerkschaft. 262. Der Baugewerkschaft. 263. Der Baugewerkschaft. 264. Der Baugewerkschaft. 265. Der Baugewerkschaft. 266. Der Baugewerkschaft. 267. Der Baugewerkschaft. 268. Der Baugewerkschaft. 269. Der Baugewerkschaft. 270. Der Baugewerkschaft. 271. Der Baugewerkschaft. 272. Der Baugewerkschaft. 273. Der Baugewerkschaft. 274. Der Baugewerkschaft. 275. Der Baugewerkschaft. 276. Der Baugewerkschaft. 277. Der Baugewerkschaft. 278. Der Baugewerkschaft. 279. Der Baugewerkschaft. 280. Der Baugewerkschaft. 281. Der Baugewerkschaft. 282. Der Baugewerkschaft. 283. Der Baugewerkschaft. 284. Der Baugewerkschaft. 285. Der Baugewerkschaft. 286. Der Baugewerkschaft. 287. Der Baugewerkschaft. 288. Der Baugewerkschaft. 289. Der Baugewerkschaft. 290. Der Baugewerkschaft. 291. Der Baugewerkschaft. 292. Der Baugewerkschaft. 293. Der Baugewerkschaft. 294. Der Baugewerkschaft. 295. Der Baugewerkschaft. 296. Der Baugewerkschaft. 297. Der Baugewerkschaft. 298. Der Baugewerkschaft. 299. Der Baugewerkschaft. 300. Der Baugewerkschaft. 301. Der Baugewerkschaft. 302. Der Baugewerkschaft. 303. Der Baugewerkschaft. 304. Der Baugewerkschaft. 305. Der Baugewerkschaft. 306. Der Baugewerkschaft. 307. Der Baugewerkschaft. 308. Der Baugewerkschaft. 309. Der Baugewerkschaft. 310. Der Baugewerkschaft. 311. Der Baugewerkschaft. 312. Der Baugewerkschaft. 313. Der Baugewerkschaft. 314. Der Baugewerkschaft. 315. Der Baugewerkschaft. 316. Der Baugewerkschaft. 317. Der Baugewerkschaft. 318. Der Baugewerkschaft. 319. Der Baugewerkschaft. 320. Der Baugewerkschaft. 321. Der Baugewerkschaft. 322. Der Baugewerkschaft. 323. Der Baugewerkschaft. 324. Der Baugewerkschaft. 325. Der Baugewerkschaft. 326. Der Baugewerkschaft. 327. Der Baugewerkschaft. 328. Der Baugewerkschaft. 329. Der Baugewerkschaft. 330. Der Baugewerkschaft. 331. Der Baugewerkschaft. 332. Der Baugewerkschaft. 333. Der Baugewerkschaft. 334. Der Baugewerkschaft. 335. Der Baugewerkschaft. 336. Der Baugewerkschaft. 337. Der Baugewerkschaft. 338. Der Baugewerkschaft. 339. Der Baugewerkschaft. 340. Der Baugewerkschaft. 341. Der Baugewerkschaft. 342. Der Baugewerkschaft. 343. Der Baugewerkschaft. 344. Der Baugewerkschaft. 345. Der Baugewerkschaft. 346. Der Baugewerkschaft. 347. Der Baugewerkschaft. 348. Der Baugewerkschaft. 349. Der Baugewerkschaft. 350. Der Baugewerkschaft. 351. Der Baugewerkschaft. 352. Der Baugewerkschaft. 353. Der Baugewerkschaft. 354. Der Baugewerkschaft. 355. Der Baugewerkschaft. 356. Der Baugewerkschaft. 357. Der Baugewerkschaft. 358. Der Baugewerkschaft. 359. Der Baugewerkschaft. 360. Der Baugewerkschaft. 361. Der Baugewerkschaft. 362. Der Baugewerkschaft. 363. Der Baugewerkschaft. 364. Der Baugewerkschaft. 365. Der Baugewerkschaft. 366. Der Baugewerkschaft. 367. Der Baugewerkschaft. 368. Der Baugewerkschaft. 369. Der Baugewerkschaft. 370. Der Baugewerkschaft. 371. Der Baugewerkschaft. 372. Der Baugewerkschaft. 373. Der Baugewerkschaft. 374. Der Baugewerkschaft. 375. Der Baugewerkschaft. 376. Der Baugewerkschaft. 377. Der Baugewerkschaft. 378. Der Baugewerkschaft. 379. Der Baugewerkschaft. 380. Der Baugewerkschaft. 381. Der Baugewerkschaft. 382. Der Baugewerkschaft. 383. Der Baugewerkschaft. 384. Der Baugewerkschaft. 385. Der Baugewerkschaft. 386. Der Baugewerkschaft. 387. Der Baugewerkschaft. 388. Der Baugewerkschaft. 389. Der Baugewerkschaft. 390. Der Baugewerkschaft. 391. Der Baugewerkschaft. 392. Der Baugewerkschaft. 393. Der Baugewerkschaft. 394. Der Baugewerkschaft. 395. Der Baugewerkschaft. 396. Der Baugewerkschaft. 397. Der Baugewerkschaft. 398. Der Baugewerkschaft. 399. Der Baugewerkschaft. 400. Der Baugewerkschaft. 401. Der Baugewerkschaft. 402. Der Baugewerkschaft. 403. Der Baugewerkschaft. 404. Der Baugewerkschaft. 405. Der Baugewerkschaft. 406. Der Baugewerkschaft. 407. Der Baugewerkschaft. 408. Der Baugewerkschaft. 409. Der Baugewerkschaft. 410. Der Baugewerkschaft. 411. Der Baugewerkschaft. 412. Der Baugewerkschaft. 413. Der Baugewerkschaft. 414. Der Baugewerkschaft. 415. Der Baugewerkschaft. 416. Der Baugewerkschaft. 417. Der Baugewerkschaft. 418. Der Baugewerkschaft. 419. Der Baugewerkschaft. 420. Der Baugewerkschaft. 421. Der Baugewerkschaft. 422. Der Baugewerkschaft. 423. Der Baugewerkschaft. 424. Der Baugewerkschaft. 425. Der Baugewerkschaft. 426. Der Baugewerkschaft. 427. Der Baugewerkschaft. 428. Der Baugewerkschaft. 429. Der Baugewerkschaft. 430. Der Baugewerkschaft. 431. Der Baugewerkschaft. 432. Der Baugewerkschaft. 433. Der Baugewerkschaft. 434. Der Baugewerkschaft. 435. Der Baugewerkschaft. 436. Der Baugewerkschaft. 437. Der Baugewerkschaft. 438. Der Baugewerkschaft. 439. Der Baugewerkschaft. 440. Der Baugewerkschaft. 441. Der Baugewerkschaft. 442. Der Baugewerkschaft. 443. Der Baugewerkschaft. 444. Der Baugewerkschaft. 445. Der Baugewerkschaft. 446. Der Baugewerkschaft. 447. Der Baugewerkschaft. 448. Der Baugewerkschaft. 449. Der Baugewerkschaft. 450. Der Baugewerkschaft. 451. Der Baugewerkschaft. 452. Der Baugewerkschaft. 453. Der Baugewerkschaft. 454. Der Baugewerkschaft. 455. Der Baugewerkschaft. 456. Der Baugewerkschaft. 457. Der Baugewerkschaft. 458. Der Baugewerkschaft. 459. Der Baugewerkschaft. 460. Der Baugewerkschaft. 461. Der Baugewerkschaft. 462. Der Baugewerkschaft. 463. Der Baugewerkschaft. 464. Der Baugewerkschaft. 465. Der Baugewerkschaft. 466. Der Baugewerkschaft. 467. Der Baugewerkschaft. 468. Der Baugewerkschaft. 469. Der Baugewerkschaft. 470. Der Baugewerkschaft. 471. Der Baugewerkschaft. 472. Der Baugewerkschaft. 473. Der Baugewerkschaft. 474. Der Baugewerkschaft. 475. Der Baugewerkschaft. 476. Der Baugewerkschaft. 477. Der Baugewerkschaft. 478. Der Baugewerkschaft. 479. Der Baugewerkschaft. 480. Der Baugewerkschaft. 481. Der Baugewerkschaft. 482. Der Baugewerkschaft. 483. Der Baugewerkschaft. 484. Der Baugewerkschaft. 485. Der Baugewerkschaft. 486. Der Baugewerkschaft. 487. Der Baugewerkschaft. 488. Der Baugewerkschaft. 489. Der Baugewerkschaft. 490. Der Baugewerkschaft. 491. Der Baugewerkschaft. 492. Der Baugewerkschaft. 493. Der Baugewerkschaft. 494. Der Baugewerkschaft. 495. Der Baugewerkschaft. 496. Der Baugewerkschaft. 497. Der Baugewerkschaft. 498. Der Baugewerkschaft. 499. Der Baugewerkschaft. 500. Der Baugewerkschaft. 501. Der Baugewerkschaft. 502. Der Baugewerkschaft. 503. Der Baugewerkschaft. 504. Der Baugewerkschaft. 505. Der Baugewerkschaft. 506. Der Baugewerkschaft. 507. Der Baugewerkschaft. 508. Der Baugewerkschaft. 509. Der Baugewerkschaft. 510. Der Baugewerkschaft. 511. Der Baugewerkschaft. 512. Der Baugewerkschaft. 513. Der Baugewerkschaft. 514. Der Baugewerkschaft. 515. Der Baugewerkschaft. 516. Der Baugewerkschaft. 517. Der Baugewerkschaft. 518. Der Baugewerkschaft. 519. Der Baugewerkschaft. 520. Der Baugewerkschaft. 521. Der Baugewerkschaft. 522. Der Baugewerkschaft. 523. Der Baugewerkschaft. 524. Der Baugewerkschaft. 525. Der Baugewerkschaft. 526. Der Baugewerkschaft. 527. Der Baugewerkschaft. 528. Der Baugewerkschaft. 529. Der Baugewerkschaft. 530. Der Baugewerkschaft. 531. Der Baugewerkschaft. 532. Der Baugewerkschaft. 533. Der Baugewerkschaft. 534. Der Baugewerkschaft. 535. Der Baugewerkschaft. 536. Der Baugewerkschaft. 537. Der Baugewerkschaft. 538. Der Baugewerkschaft. 539. Der Baugewerkschaft. 540. Der Baugewerkschaft. 541. Der Baugewerkschaft. 542. Der Baugewerkschaft. 543. Der Baugewerkschaft. 544. Der Baugewerkschaft. 545. Der Baugewerkschaft. 546. Der Baugewerkschaft. 547. Der Baugewerkschaft. 548. Der Baugewerkschaft. 549. Der Baugewerkschaft. 550. Der Baugewerkschaft. 551. Der Baugewerkschaft. 552. Der Baugewerkschaft. 553. Der Baugewerkschaft. 554. Der Baugewerkschaft. 555. Der Baugewerkschaft. 556. Der Baugewerkschaft. 557. Der Baugewerkschaft. 558. Der Baugewerkschaft. 559. Der Baugewerkschaft. 560. Der Baugewerkschaft. 561. Der Baugewerkschaft. 562. Der Baugewerkschaft. 563. Der Baugewerkschaft. 564. Der Baugewerkschaft. 565. Der Baugewerkschaft. 566. Der Baugewerkschaft. 567. Der Baugewerkschaft. 568. Der Baugewerkschaft. 569. Der Baugewerkschaft. 570. Der Baugewerkschaft. 571. Der Baugewerkschaft. 572. Der Baugewerkschaft. 573. Der Baugewerkschaft. 574. Der Baugewerkschaft. 575. Der Baugewerkschaft. 576. Der Baugewerkschaft. 577. Der Baugewerkschaft. 578. Der Baugewerkschaft. 579. Der Baugewerkschaft. 580. Der Baugewerkschaft. 581. Der Baugewerkschaft. 582. Der Baugewerkschaft. 583. Der Baugewerkschaft. 584. Der Baugewerkschaft. 585. Der Baugewerkschaft. 586. Der Baugewerkschaft. 587. Der Baugewerkschaft. 588. Der Baugewerkschaft. 589. Der Baugewerkschaft. 590. Der Baugewerkschaft. 591. Der Baugewerkschaft. 592. Der Baugewerkschaft. 593. Der Baugewerkschaft. 594. Der Baugewerkschaft. 595. Der Baugewerkschaft. 596. Der Baugewerkschaft. 597. Der Baugewerkschaft. 598. Der Baugewerkschaft. 599. Der Baugewerkschaft. 600. Der Baugewerkschaft. 601. Der Baugewerkschaft. 602. Der Baugewerkschaft. 603. Der Baugewerkschaft. 604. Der Baugewerkschaft. 605. Der Baugewerkschaft. 606. Der Baugewerkschaft. 607. Der Baugewerkschaft. 608. Der Baugewerkschaft. 609. Der Baugewerkschaft. 610. Der Baugewerkschaft. 611. Der Baugewerkschaft. 612. Der Baugewerkschaft. 613. Der Baugewerkschaft. 614. Der Baugewerkschaft. 615. Der Baugewerkschaft. 616. Der Baugewerkschaft. 617. Der Baugewerkschaft. 618. Der Baugewerkschaft. 619. Der Baugewerkschaft. 620. Der Baugewerkschaft. 621. Der Baugewerkschaft. 622. Der Baugewerkschaft. 623. Der Baugewerkschaft. 624. Der Baugewerkschaft. 625. Der Baugewerkschaft. 626. Der Baugewerkschaft. 627. Der Baugewerkschaft. 628. Der Baugewerkschaft. 629. Der Baugewerkschaft. 630. Der Baugewerkschaft. 631. Der Baugewerkschaft. 632. Der Baugewerkschaft. 633. Der Baugewerkschaft. 634. Der Baugewerkschaft. 635. Der Baugewerkschaft. 636. Der Baugewerkschaft. 637. Der Baugewerkschaft. 638. Der Baugewerkschaft. 639. Der Baugewerkschaft. 640. Der Baugewerkschaft. 641. Der Baugewerkschaft. 642. Der Baugewerkschaft. 643. Der Baugewerkschaft. 644. Der Baugewerkschaft. 645. Der Baugewerkschaft. 646. Der Baugewerkschaft. 647. Der Baugewerkschaft. 648. Der Baugewerkschaft. 649. Der Baugewerkschaft. 650. Der Baugewerkschaft. 651. Der Baugewerkschaft. 652. Der Baugewerkschaft. 653. Der Baugewerkschaft. 654. Der Baugewerkschaft. 655. Der Baugewerkschaft. 656. Der Baugewerkschaft. 657. Der Baugewerkschaft. 658. Der Baugewerkschaft. 659. Der Baugewerkschaft. 660. Der Baugewerkschaft. 661. Der Baugewerkschaft. 662. Der Baugewerkschaft. 663. Der Baugewerkschaft. 664. Der Baugewerkschaft. 665. Der Baugewerkschaft. 666. Der Baugewerkschaft. 667. Der Baugewerkschaft. 668. Der Baugewerkschaft. 669. Der Baugewerkschaft. 670. Der Baugewerkschaft. 671. Der Baugewerkschaft. 672. Der Baugewerkschaft. 673. Der Baugewerkschaft. 674. Der Baugewerkschaft. 675. Der Baugewerkschaft. 676. Der Baugewerkschaft. 677. Der Baugewerkschaft. 678. Der Baugewerkschaft. 679. Der Baugewerkschaft. 680. Der Baugewerkschaft. 681. Der Baugewerkschaft. 682. Der Baugewerkschaft. 683. Der Baugewerkschaft. 684. Der Baugewerkschaft. 685. Der Baugewerkschaft. 686. Der Baugewerkschaft. 687. Der Baugewerkschaft. 688. Der Baugewerkschaft. 689. Der Baugewerkschaft. 690. Der Baugewerkschaft. 691. Der Baugewerkschaft. 692. Der Baugewerkschaft. 693. Der Baug

die neue Hauptversammlung vor derselben. Ist das möglich? Herr Dr. Prologin vernimmt, welcher ebenfalls mit der Bestimmung feststellte, daß der Kläger Waldbi die ansonsten Postkarte selbst-geliefert haben. Die Verteidigung der Angeklagten führte Rechtsanwalt Dr. Karl Liebschütz-Berlin, welcher etwa ausführte: Nach den beiden Urteilen besteht jetzt kein Zweifel mehr darüber, daß der Kläger die Karte selbst geschrieben hat. Doch die beiden Angeklagten der formalen Verteidigung schuldig gemacht haben, wissen sie selbst, und daß sie deswegen bestraft werden müssen, wissen sie auch. Selbstverständlich kann nur ein ganz niedriges Strafmaß angewandt werden müssen, wissen sie auch. Selbstverständlich kann nur ein ganz niedriges Strafmaß angewandt werden und ich will daher auch nicht für milde Umstände plädieren. Daß die Angeklagten in der Verurteilung die Worte „Schuldi“ und „Lump“ dem Kläger in's Gesicht schleuderten, ist begreiflich, und schließlich hätten sie in der Erregung auch possender Worte für den Menschen finden können, der aus einem Hinterhalt so feige und schamlos sein Handwerk geübt hat. Mein und meiner Klienten Interesse an dem ganzen Prozeß ist bloß das, daß an dieser Stelle festgestellt wird, daß Waldbi der Verfasser der Karte ist. Denn der Mensch, der gegen seinen Mitstreiter so etwas unternimmt, muß vor der Öffentlichkeit ein für allemal gebraucht werden, und ist in der Gewerkschaftsbewegung für immer tot. Wenn sich auch der Angeklagte durch diese Karte durchaus nicht in der Öffentlichkeit herabgewürdigt hätte, so sei es aber doch im Interesse der Arbeiterorganisationen um so nötiger gewesen, den Verfasser in der Öffentlichkeit zu zeigen, da mit der Karte doch nur bestraft werden sollte, den Angeklagten Degener aus Lohn und Brot zu bringen. In dem Artikel in der „Einigkeit“, dessen Verfasser der Kläger ist und gegen den die Klage erhoben ist, liegt die Sache klar. Der Charakter des Waldbi wieder. Besserer Willen habe er hier eine ausgesprochene Wahrheit als eine elende Verleumdung bezeichnet. Dies ist zweifellos eine Verleumdung und sei der Kläger deswegen zu bestrafen. Der Verteidiger des Waldbi plädierte auf Bestrafung der Angeklagten und Freilassung des Klägers. Der Kläger selbst brachte noch vor: „Der Gerichtshof möge bei dem Kostenpunkt Rücksicht auf ihn nehmen, da er Alles aus eigener Tasche bezahlen mußte, die Angeklagten brauchen dagegen keinen Mensch selbst zu bezahlen, denn die hätten Rücksicht auf den Verband.“ Diese Äußerung vor Gericht ist kein ganzes bißheriges Zeugnis der Krone auf. Nach einer kurzen Beratung verurteilte der Richter das Urteil: Die beiden Angeklagten sowie der Kläger seien wegen formaler Verleumdung zu einer Geldstrafe von je 16 zu bestrafen. Wegen der Worte „Schuldi“ und „Lump“ sei die erhöhte Strafe gegen beide Angeklagte als angemessen erachtet worden. Der Kläger sei bei der gleichen Strafe verurteilt, weil er eine ausgesprochene Wahrheit in dem Organ „Die Einigkeit“ wider besseres Wissen als eine elende Verleumdung bezeichnet habe. Dagegen seien dem Kläger wegen seines ganzen Verhaltens 10 anwaltliche Gebühren zu zahlen. Wichtig geworden ist auch dieser Fall erst werden, wenn man weiß, daß dies derselbe Waldbi ist, der in Verbindung mit Julius Gehl-Berlin den heiligen Sozialverein gegründet hat und daß Waldbi als Vorsitzender dieses Vereins die anonyme Karte geschrieben hat. Was der ganze Verein mit seinen circa 35 Mitgliedern hier an Dreie bedeutet, das zu beurteilen überlassen wir jedem vernünftigen Menschen selbst. Jeder war es noch nicht selbsterleuchtend, daß nicht aus — genug der Unterseite der Karte noch mehrere Anhänger des Waldbi auf diesem Wege beschaffen werden. Aber wir lassen uns vorläufig damit genügen, der Treue der Sonderorganisation die Masse vom Gesicht gerissen zu haben. Wieviel traurige Geld auch noch weiter eine Rolle im Sozialverein spielen?

Die Maurerbewegung in der Schweiz.

(Schluß.)

Über die Entwicklung des Maurerverbandes in den letzten Jahren liegen einige, wenn auch nicht erschöpfende Mitteilungen vor. Darnach zählte er im Jahre 1900/01 in 32 Sektionen 942 zahlende Mitglieder. Die 32 Sektionen waren in 27 Orten, in 5 Orten bestanden getrennte Sektionen der deutschen und der italienischen Maurer.

Der Massenbericht verbreitete sich nur über die Zeit vom 1. Juli 1901 bis 31. Dezember 1901. Darnach betragen in dieser Periode die Einnahmen des Verbandes Frs. 3546, die Ausgaben Frs. 2490, der Massenbericht Frs. 1156. Die Einnahmen waren: Massenbeitrag Frs. 871,29, Beiträge Frs. 1898,25, Ergebnis der freiwilligen Sammelkassen Frs. 483,50, Beitrag zum Gewerkschaftsbund Frs. 293. Die Ausgaben waren: An den Gewerkschaftsbund Frs. 635, für Beitragsmarken, Unterstützung des Streiks in Luzern Frs. 483,50, des Streiks in Brugg Frs. 20, Platzverrentung in Basel Frs. 100, Druckkosten Frs. 300, Agitation Frs. 343,90, Reiseunterstützung Frs. 7, Verlosung des Zentralverbandes Frs. 54 ufw. Es sind ungemein kleine Verhältnisse, um die es sich bei dieser Abrechnung handelt. Am Sommer 1901 ließ der in Zürich domicillierte Verbandsvorstand zur Förderung der Agitation für den Verband in den Sektionsorten ein Flugblatt in italienischer und deutscher Sprache — auf jeder Seite in anderer Sprache — verbreiten, das recht geschickt abgefaßt ist, allen besonderen Verhältnissen Rechnung trägt und besseren Erfolg verdient hätte, als es tatsächlich hatte. Um zu zeigen, wie unter meinen Kollegen in der Schweiz die Agitation betrieben wird, lassen wir das Flugblatt hier in seinem Wortlaut folgen. Es lautet:

An alle Maurer, Handlager und Mineure in der Schweiz.

Meine Kollegen!

Überall im Schweizerlande regen sich unsere Arbeits- und Lebensbrüder, um durch festen Zusammenschluß, durch Gründung neuer und Stärkung schon bestehender Fachorganisationen ihre Lage zu verbessern. Meinlicher Brüdergeist, wie er leider noch manchmal unter den Arbeitern zu finden ist, unterscheidet des Alters, der Religion und der Nationen, Alles verschwindet in dem festen Vorworte: die Arbeiter der gleichen Branche in einer großen, maßvollen Organisation zu vereinigen und in geschlossenen Reihen die Angriffe der Meister und Unternehmer zu parieren, die täglich und stündlich gegen die Lebenshaltung der Arbeiter geführt werden. Andere Berufsleute regen sich, ringen nach Licht, streben empor, nur wir Bauarbeiter bergarzen in trügerischer Unfähigkeit.

Wie das nur kommen mag! Geht es den Maurern etwa zu gut oder sind sie schon so tief hinabgedrückt worden, daß jegliche Widerstandskraft dahingehoben ist? Haben wir wohl Grund, die Hände untätig in den Schoß zu legen und die Dinge ihren Lauf nehmen zu lassen? Wir bauen Willen und Kräfte für Jene, die durch Arbeiterfeindschaft reich geworden sind, unsere Brüder, wir selbst aber haben keinen heimischen Verd.

Wie halb barbarische Romabewässer sind wir verurteilt zu wandern, heute im Osten, morgen im Westen unser lästiges Brot zu suchen. Die in immer kürzeren Zwischenräumen wiederkehrenden Wirtschaftskrisen, die erfahrungsgemäß zuerst die Bauwirtschaft lähmen und schließlich ganz in's Stoden bringen, haben uns heimatlos gemacht, uns der Wohlthat eines geordneten Hausstandes, der Freuden eines glücklichen Familienlebens beraubt. Tag für Tag sehen wir in den Steinbrüchen oder auf irgendwelcher Müllung unser Leben auf's Spiel; ein unglücklicher Zufall, ein Fehltritt, und Frau und Kinder stehen verlassen und mittellos um den entstellten Leichnam ihres Ernährers und Vaters.

Und welcher Lohn wird uns für alle Plagen? Wenige, kärgliche Pfennige, die zur Noth noch ausreichen könnten, wenn wir das ganze Jahr Arbeit fänden, die aber absolut unzulänglich sind in unserem Vertriebe, der seine Angehörigen für den vierten Teil des Jahres, oft noch länger, ohne Beschäftigung und Verdienstmöglichkeit läßt und sie dann auf die Bettstüppen der Wohlthätigkeit anweist.

Ernügt das Alles, Kollegen! Bedenkt, wie ganz anders es sein könnte, wenn Jeder von uns dem Anderen die Bruderhand reichen wollte, wenn Jeder dem Andern folgen wollte:

Einem, Alle hinein in die Gewerkschaften! Habt Ihr je versucht, Euch als Einzelne Recht zu verschaffen oder ungerechtfertigte Lohnabzüge zu verhindern? Habt Ihr dann nicht stets gefunden, daß der Einzelmann im Kampfe gegen Unternehmerwillkür den Kürzeren zieht? Was vernagt auch ein Einzelmann gegen das große Meer der Kapitalisten!

Hier gibt es nur ein Mittel: Organisation! Den Verbänden der Unternehmer müssen mächtige Arbeiterverbände gegenübergestellt werden.

Haßt Euch darum auf, Kollegen! Fasset neuen Mut! Schüttelt ab die Trägheit und Stumpfheit, die Euch einüllen mit dem Sündenbunde: „Es nützt ja doch nichts!“ Wagt, es nützt! Die Hände, die Anderen ein sorgfältiges Dasein verschaffen, die sollten zu Schwach sein, Weib und Kind vor dem Elend zu schützen?

Auf, Kollegen, vertraut Euch und Eurer untödligen Kraft und es wird vorwärts gehen!

Die Organisationsversammlungen werden jetzt in einem am Plage verbreiteten Arbeiterblatt bekannt in einem am Plage verbreiteten Arbeiterblatt bekannt gegeben. Kollegen, erscheint zahlreich und treuet dem Schweizerischen Maurerverband bei.

Der Vorstand des Schweiz. Maurerverbandes in Zürich.

Daneben wurde die Agitation für den Verband natürlich auch in Versammlungen betrieben, in denen an allen größeren Orten gewöhnlich italienische und deutsche Meseranten auftraten, um der Sprachverschiedenheit Rechnung zu tragen. Trotzdem geht es nicht vorwärts. Unseres Erachtens ist an dieser Schwierigkeit und Erfolglosigkeit der Agitation für den Verband einmal Schuld die verhältnismäßig geringe Zahl der festgestellten Maurer, die eben im Frühling, wenn die Bauarbeiten beginnen, in's Land kommen und im Herbst, wenn die Bauarbeiten eingestellt werden, das Land wieder verlassen, um in ihre Heimat zurückzukehren, und die alle Klappen zusammenparen, um möglichst viel Erspartes heimzubringen; jedoch der Einfluß der katholischen Kirche auf sie, da es sich hier meistens um Katholiken handelt, in der sie einen großen Theil ihrer freien Zeit zubringen, namentlich am Sonntag, und unter welchen Umständen, sie sich mehr mit religiösen als mit sozialen Dingen beschäftigen. Schließlich wirkt auch die Nützlichkeit ihrer heimathlichen Verhältnisse, in die sie immer wieder zurückkehren, hemmend und kontervirend auf sie ein, um so mehr dann, wenn sie etwa gar zu Hause selbst noch etwas Landwirtschaft treiben bzw. im Sommer während ihrer Abwesenheit von der Familie betreiben lassen.

Es sei auch noch aufmerk gemacht auf das Vorhandensein mancher Verschidenheiten in den Sitten und Gebräuchen der aus Südtirol, Tirol, Italien und der Schweiz zusammenkommenden und zusammengekauften Arbeiter, deren Angleichung durch die Sprachverschiedenheit noch erschwert, beziehungsweise unmöglich ist. Der Sammelruf des „kommunistischen Manifestes“: „Proletariat aller Länder vereinigt Euch!“ wäre hier im engsten Rahmen zurecht, allein der Ruf verhallt bei den Meisten, an die er gerichtet wird, ungehört.

Jungebener muß indeß werden, daß der Verband immerhin eine Mitgliederzahl nach Tausenden haben könnte, wenn die Maurer, welche schaff sind, also während des ganzen Jahres am gleichen Orte bleiben, nur zu einem größeren Theile organisiert wären.

Die Sprachverschiedenheit hat auch zur Bildung eines zweiten Verbandes, des romanischen Maurerverbandes mit dem Sitze in Lausanne, für die Maurer, italienischer und französischer Sprache, geführt, über dessen Sektionen und Mitglieder keine näheren Angaben vorliegen, der aber sehr wahrscheinlich noch schwächer ist, als der Allgemeine Zentralverband.

In diesem Jahre haben nicht weniger als drei Maurerkongresse in der Schweiz stattgefunden. Der erste wurde am 8. und 9. März in Aarau, der zweite am 29. und 30. März in Bern und der dritte am 25. und 26. Oktober in Luzern abgehalten. Auf dem Aarauer Kongreß waren 17 Sektionen durch 16 Delegirte vertreten und es wählte demselben auch der Generalsekretär des italienischen Zentralverbandes der Maurer, der 4500 Mitglieder zählen soll, Kollege Onagino, aus Luzern bei, ferner die Kollegen Perotti und Depauli aus Lausanne als Vertreter des romanischen Maurerverbandes. Auf der Tagesordnung stand unter Anderem die Vernehmung der beiden Verbände und die Diskussion darüber beanspruchte einen großen Theil der Kongreßverhandlungen. Es wurde dann auch in der That mit 14 Stimmen beschlossen, auf die Vernehmung der Verbände hinzuzutreten. Ferner wurde auf Antrag Onagino's be-

schlossen, dem Zentralcomité den Auftrag zu erteilen, mit dem Zentralcomité des italienischen Maurerverbandes in Verbindung zu treten bezüß Abhaltung eines internationalen Maurer- und Handlagerkongresses. Der in Lausanne erscheinende „L'Avantgarde“ wurde als offizielles Publikationsorgan des romanischen Maurerverbandes erklärt und endlich in Sachen des Kongresses folgende Resolution angenommen: „In Anbetracht, daß das eigenständige Gattengesetz (sollte offenbar heißen Gastpflichtigkeit) der Bauarbeiten nur diesem unterliegen“ von einer Anzahl Unternehmer nicht respektiert wird; in Anbetracht, daß die Unternehmer beträchtliche Summen bei Auszahlung der Arbeiter unter Hinweis auf die Verletzung in Abzug bringen; in Anbetracht, daß das Verlagsmaterial dieser Unternehmer sehr mangelhaft und daher die Ursache von vielen Unfällen ist, beschließt der Kongreß: Das Zentralcomité ist eingeladen, sich mit dem schweizerischen Bundescomité in Verbindung zu setzen zwecks Herbeiführung einer besseren Sanctionierung der bestehenden eigenständigen Gesetze und ferner dahin zu arbeiten, alle Hindernisse zu beseitigen, die unsere Organisation hemmen. Das Zentralcomité ist eingeladen, sich bezüß des Materials und dessen Zusammenstellung zu Baugeräten auf die eigenständige Gesetzgebung zu berufen.“

Auf dem Kongreß in Bern waren 18 Sektionen durch 13 Delegirte vertreten. Das Zentralcomité in Zürich hatte einen Entwurf zu neuen Statuten vorgelegt, allein nach längerer Debatte wurde beschlossen, an den bisherigen Statuten festzuhalten und sie nur, soweit nötig, abzuändern. Als Vorort wurde sodann Zürich wieder bestraft und dem Zentralvorstand eine Entschädigung von Frs. 250 für seine Thätigkeit bewilligt.

Der jüngste Kongreß in Luzern war von 27 Sektionen durch 31 Delegirte besucht. Der Kongreß war von vornherein durch das Vorgehen des romanischen Verbandes, der eine Dreiteilung der Maurerorganisation, in einen deutschen, französischen und italienischen Verband, unter einheitlicher Leitung eines Zentralcomités, schaffen wollte. Dabei wollte er nicht wissen von einem Anschlag an den schweizerischen Gewerkschaftsbund, insbesondere nicht von der Streikverletzung desselben. Die Debatte war sehr lebhaft und man erachtete es daher für zweckmäßig, namentlich, da auch der Statutenentwurf den deutschen Delegirten nicht bekannt war, eine Zeit lang gesondert und nachher wieder gemeinsam zu tagen. Das Resultat der Verhandlungen der deutschen Delegirten war folgender, einstimmig gefaßter Beschluß: „Die Vertreter der deutschen Sektionen des schweizerischen Maurerverbandes sind nach reiflicher Ueberlegung zu folgendem Schluß gekommen und beantragen der Delegirtenversammlung Folgendes: Im Interesse der gesamten schweizerischen Maurerschaft ist es notwendig, daß alle Maurer und Handlager sich zu einem Verband zusammenschließen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, daß die Statuten des bestehenden schweizerischen Maurerverbandes in Bezug auf die Zugehörigkeit zum schweizerischen Gewerkschaftsbund revidiert werden sollen, und zwar in dem Sinne, daß sich der schweizerische Maurerverband der Streikverletzung des schweizerischen Gewerkschaftsbundes anschließen.“

In der folgenden gemeinsamen Sitzung wurde dieser als Antrag vorgelegte Beschluß von den Vertretern des romanischen Verbandes sehr schlecht aufgenommen, während die Delegirten von 5 romanischen Sektionen für den Antrag eintraten, der dann auch in der Abstimmung mit 28 gegen 3 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen wurde. Weiter wurde beschlossen, dem Gewerkschaftsbund einen Monatsbeitrag von 30 Frs. zu zahlen, um von ihm in Streikfällen Unterstützung zu erhalten. Daraufhin verließen in höchster Erregung 4 Vertreter des romanischen Verbandes die Sitzung. Dieses Vorgehen fand mit Recht scharfe Verurteilung, nachdem noch Bern an Stelle Zürichs als Vorort für den Verband gewählt worden, wurde der Kongreß geschlossen.

Damit wäre nun ein einheitlicher Maurerverband für die ganze Schweiz geschaffen, indem der romanische Maurerverband sich auflösen muß und dessen Sektionen sich dem Gesamtverbande anschließen haben. Die Berner Kollegen haben die Sache bereits ernstlich in die Hand genommen und folgendes Kreis Schreiben an die Sektionen derseits entlassen:

Meine Kollegen! Der Maurerfachverein Bern und die Union Latini Bern haben in ihrer gemeinsamen Sitzung beschlossen, dem Beschluß des außerordentlichen Verbandstages nachzukommen und als Vorortsektion zu fungieren.

Anfollgedessen haben wir das neue Zentralcomité konstituiert wie folgt:

Präsident: Georges Fredeau, Gattienstraße 15; italienischer Sekretär: August Maffei, Stadweg 18; deutscher Sekretär: A. Stett, Waldheimstraße 33; Kassier: Ferd. Ch. Jägerweg 13; Beisitzer: Calame, Sekretär des Gewerkschaftsbundes, Albert Widi, Ambrosio Gerda.

Das Comité beginnt seine Thätigkeit mit der Abänderung der Statuten, resp. durch Ausarbeitung eines neuen Statutenentwurfes, die wir bis Ende November den Sektionen zu unterbreiten gedenken. Dazu brauchen wir aber notwendig Euer Meinung bezüß der Verbandsbeiträge.

Der Verbandstag hat bereits Stellung genommen zu dem Antrag auf 40 Rp. Monatsbeitrag, wozu 20 Rp. für den Streikfonds, 10 Rp. für Verwaltung, 10 Rp. für den Zentralvorstand entfallen.

Diesem Antrag schließt sich auch das neue Zentralcomité an. Doch um Gelegenheit zu bieten, daß jeder Kollege seiner Meinung Ausdruck verleihen kann, lassen wir eine Urabstimmung unternehmen durch die Sektionsversammlungen.

Es liegt im Interesse eines jeden Kollegen, einen starken, widerstandsfähigen Verband zu haben, und das ist nur möglich, wenn wir entsprechende Beiträge leisten. In der Hoffnung, daß die Sektionen und jedes einzelne Mitglied es als Ehrenpflicht betrachten, das höchste Beitragsmaß im Interesse unseres Verbandes, rufen wir: ein Votum dem Verband!

Gegenwärtig zählt der Verband 34 Sektionen mit 2200 Mitgliedern, von denen aber leider nur etwa 1000 das ganze Jahr hindurch ihre Beiträge entrichten, was wohl auch mit der schlechten Geschäftslage zusammenhängt.

Nach dem letzten, für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1902 veröffentlichten Jahresbericht des Zentralcomités bezogen betrugen in dieser Periode die Einnahmen des Verbandes Frs. 2821,54, die Ausgaben Frs. 2338,58, der Kassenbestand Frs. 482,94. Unter den Einnahmen ist ein Betrag von Frs. 850, der von dem Kassenbestand zurückgezogen wurde, ohne den die Rechnung nur mit einem Saldo von Frs. 132 abgeglichen hätte. Von den Ausgaben seien erwähnt: Agitation Frs. 299, Vermittlung bei Streiks Frs. 155, Kongresse in Aarau und Bern Frs. 232,40, Geneseregeln und Wanderunterstützung Frs. 154, Statutenanstellung Frs. 300,50, an den Gewerkschaftsbund Frs. 232,50, Besoldung des Zentralcomités für zwei Jahre Frs. 250, Streik Frs. 400 ufm. Die Zahl der rückständigen Beiträge der Sektionen betrugen Frs. 887,75, Frs. 1271,15 hatten je gezahlt. Die Höhe der gesamten Vermögensbestand des Verbandes, ist aus der Abrechnung nicht ersichtlich.

Ueber die Bestrebungen des Verbandes sagt das Statut das Folgende. In demselben ist dessen Zweck folgendermaßen bestimmt: „Der Zentralverband hat den Zweck, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage der Maurer und Baugewerker in der Schweiz zu heben und die gemeinsamen Interessen derselben zu wahren und zu verteidigen.“ Als Hauptzweck des Verbandes werden im Arbeitsprogramm angeführt: a) Das Recht der Mitwirkung bei Aufstellung von Arbeitsverträgen und -bedingungen; b) Verkürzung der Arbeitszeit von 11 auf 10, von 10 auf 9 und von 9 auf 8 Stunden; c) Abschaffung der Alfordarbeit, Einführung von Minimalentlohnungen; d) Extracompensation für Über- und Nachtarbeit; e) berufliche, sozialpolitische und sozialwissenschaftliche Aufklärung seiner Mitglieder; f) Errichtung und Unterstützung von Arbeitsnachweiskontoren; g) die Festlegung einer Altersgrenze, bis zu welcher Anwesenheit der Arbeiter nicht verwendet werden dürfen und Verbot der Frauenarbeit in unheimlicher Beruf; h) Regelung des Lehrlingswesens, Verteilung an Lehrlingsprüfungen; i) statistische Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse; k) überdies betätigt sich der Verband an allen sozialpolitischen Aufgaben und Aktionen der organisierten Arbeiterklasse (Regelung des Submissionswesens, Einführung des Regiebetriebes für Staat (Bund), Kanton und Gemeinde etc.). Weiter wird jeder Sektion zur Pflicht gemacht, in Gemeinschaft mit den organisierten Arbeitern verwandter Berufe bei den Kämpfen um den Erfolg von Verbesserungen und der Schaffung von Baugewerkskontrollen hinzutreten, wobei die Arbeiter für die Wahl der Kontrollen das Vorschlagsrecht haben sollen.

Die Aufnahmegebühr beträgt 30 Gs., der Wochenbeitrag an die Zentralkasse 10 Gs., die Reiseunterstützung beträgt 50 Gs. in jeder Sektion, die Streikunterstützung Frs. 2 für Verletzte, Frs. 1,50 für die Beduhten und die dem Verband nicht angehörenden Mitglieder und 20 Gs. für jedes Kind pro Tag. Ferner gewährt der Verband seinen Mitgliedern Nachlass.

Das ist das Wesentlichste, was auf Grund des verfügbaren Materials für die Zeit über die Maurerbewegung in der Schweiz berichtet werden kann. Möge es der neuen Verbandsleitung in Bern, die mit neuen Ideen und neuer Kraft an ihre Aufgabe herantritt, gelingen, die schweizerische Maurerbewegung trotz aller Hindernisse auf die Höhe der Zeit zu bringen.

Vom Bau.

Anfälle, Arbeiterschlag, Submissionsen etc.

Usherleben. Am 1. Dezember stürzte der Maurer Gustav Rordmann am Neubau einer Villa von der einbrechenden Mauer hohen Mauer herab; er zog sich dabei einen Armbruch und eine totale Verletzung des ganzen Körpers zu. Der Bruch des Gerüstes ist durch Überlastung entstanden. Es ist dies bereits der zweite Unfall, der an diesem Bau zu beklagen ist.

Eberfeld. Am Mittwoch, den 20. November, stürzte an dem Neubau des Unternehmers Eduard Schmid, belegen in der Salzwingerstraße, der Verbandsobmann Paul Zimmer so unglücklich vom Gerüst auf das Strochpfahlsystem, daß er lebensgefährlich verletzt wurde und an den Folgen eines schweren Schenkelbruchs nach drei Tagen starb. Ueber die Ursachen des Unfalls wird folgendes mitgeteilt: In der zweiten Etage des Hofbaus war an der Hinterfront ein neues Gerüst in halber Etagenhöhe aufgestellt, darunter die Balkenlage, welche vorstehend abgedeckt war. Das Gerüst ging vom Giebel des nebenstehenden Hauses bis zum Treppenhof und war daher nur einen Stützpunkt lang. Der unglückliche Arbeiter stand auf dem Ende des Gerüstes, das an die Treppenhofwand stieß. Während dem warf der Steinträger eine Last auf dem anderen Ende des Gerüstes ab. Durch die Wucht des Wurfs brach der letzte Kegel, der Steinträger kippte mit den Brettern auf die abgedeckte Balkenlage und der Arbeiter wurde von den entgegengekommenen hochgehenden Brettern emporgeschleudert und über das Mauerwerk nach außen hinuntergeworfen. Der tödlich Verunglückte mußte zweieinhalb Stunden an der Baustelle liegen bleiben, ehe er fortgeschafft werden konnte. Es ist dies eine empörende, durch nichts zu entschuldigende Rohheit und Gleichgültigkeit. Wenn die Bauleitung nicht so viel Einstadt besaß, um sofort handeln einzugreifen, dann müßten dies die übrigen an dem Bau beschäftigten Arbeiter thun, und selbst sogar eventuell gegen den Willen der Bauleitung. Man komme uns nicht mit dem Einwand, daß dann die Entlassung der Arbeiter erfolgt wäre, die sich solches zu thun erlauben hätten. Wir können einen solchen Einwurf nicht gelten lassen. Jeder auf dem Bau Arbeitende hatte die Pflicht als Mensch und Kollege, dem Verunglückten sofort, ohne Aufforderung, beizuspringen, unbeschwert um die Folgen, die für ihn sich daraus ergeben hätten.

Strasbourg. Am 27. November ereignete sich hier ein schwerer Baunfall, über den und folgendes mitgeteilt wird: Schon wieder sind die Annalen der Baunfälle um einen Fall bereichert worden. Diesmal hat die Firma Seyer, welche am Kronenburgerthor einen Neubau ausführt, den Unfall verurteilt. Das Unglück wurde hauptsächlich dadurch herbeigeführt, daß der Herr Unternehmer, dem die Arbeit nicht schnell genug ging, zu immer größerer Eile antrieb.

Ein Maurer, dem die Antreiberei zu bunt wurde, soll kurz vor der Katastrophe den Bau verlassen haben. Der Vorgang ist folgender: Die Maurer waren mit dem Aufsteigen des Gerüstes beschäftigt, als plötzlich mehrere dieser schweren Stütze von dem Mauerwerk herunterfielen, das Gerüst durchschlugen und auf die Erde herabstürzten. Zwei Minuten vorher hatten noch mehrere Arbeiter trotz des ausdrücklichen gesetzlichen Verbotes unter dem einfallenden Gerüst gearbeitet. Verschiedene Arbeiter wurden mehr oder minder schwer verletzt; dem Baunternehmer selbst wurden beide Beine abgeschlagen. Wenn man die Beschaffenheit des Gerüstes betrachtet, so nimmt ein Blick das Wunder, daß nicht schon früher ein Unglück passiert ist. Laut gesetzlicher Vorschrift muß jedes Gerüstholz 10 cm dick sein; die Gerüststangen an dem genannten Bau sind jedoch die meisten dünner. Auch die Streichlängen lassen sehr zu wünschen übrig. Auf der ersten Balkenlage, welche einen Flächenraum von mindestens 100 Quadratmeter einnimmt, ist nicht ein einziges Gerüstbrett zu sehen, so daß, wenn ein Arbeiter fällt, er gleich bis zur Erde stürzen muß. Dieser Bau ist wieder einmal so ein Musterbau, wie sie hier so häufig vorkommen. Was wird nach dem Leben und nach der Gesundheit eines Arbeiters gefragt, wenn bloß die Arbeit schnell fertig ist und der Unternehmer in kurzer Zeit viel, aber recht viel Geld verdient. Alles übrige läßt die Herren Unternehmer fast. Ja, man erhöht sich sogar immer noch, nach einem Unfall zu behaupten, die Arbeiter wären selbst schuld. Für ein Arbeiter ist es nach wie vor klar, daß nur Stempel geschaffen werden kann, wenn ständige Kontrollen auch aus unseren Kreisen seitens der Stadt angestellt werden und die Bauten revidieren. Dann, aber auch erst dann, wird die Unfallstatistik keine so erschreckend hohen Zahlen mehr aufweisen.

Aus anderen Berufen.

* Die städtischen Arbeiter Württembergs, die bisher in einem Sonderverband organisiert waren, haben auf ihrem Anfang November in Stuttgart stattgefundenen außerordentlichen Verbandstag einstimmig den Anschluß ihrer Organisation an den Gewerkschaftsbund der Gemeindearbeiter Deutschlands beschlossen. Nach erfolgtem Anschluß an den Gemeindearbeiterverband wird die genannte Organisation in Stuttgart ein Sekretariat für sämtliche süddeutsche Zählstellen errichten, dem Altbater, der bisherige bewährte Vorsteher des württembergischen Gemeindearbeiterverbandes, vorsetzen wird.

* Soldaten gegen die Arbeiterbewegung. Die Stadtbewachung von Kattowitz, die 3. J. ihren Jahresbericht für das Jahr 1901 in Druck gegeben hat, vertritt in diesem die Ansicht, daß die Macht der Polizei nicht mehr genügt, die gewerkschaftliche und die politische Bewegung, die sehr bedeutend anwächst, im Zaume zu halten; es sei nötig, daß Militär in den Industriebezirk gebracht würde. Die Polizeivermehrung, die in allen Erstklassen des Industriebezirks durchgeführt worden sei mit Rücksicht auf die wachsende Arbeiterbewegung, habe nichts genutzt.

Wenn man geglaubt hat, daß die Arbeiterbewegung durch Vernehmung der Polizei unterdrückt werden könnte, so war das ebenso thöricht, wie der Glaube, die Soldaten könnten vollbringen, was der Polizei nicht gelungen ist.

* Eine Konferenz von Textilarbeitern des Vogtlandes und des Neuenburgerlandes fand am Samstag in Reichenbach statt. Sie war von über 50 Delegierten aus einigen 30 Orten besucht. Die Konferenz beschäftigte sich mit dem Weberstreik in Neerane. Sicher, Neerane gab dabei den Bericht über den Stand des Streiks. Die Situation sei bisher unverändert, die Haltung der Streikenden vorzüglich. Dasselbe berichtet Schmuhler-Glauchau über den Streik in Glauchau. Neischer-Gemünd beantragt, Montag noch einmal Einigungsversandlungen mit dem Fabrikanten in Neerane einzuleiten. Lieben diese ohne Erfolg, so solle durch Flugblätter und Volksversammlungen an die Gesamtarbeiterschaft von Deutschland appelliert werden. Die Konferenz war einstimmig damit einverstanden. H. B. Berlin plädiert dafür, daß die nach in Arbeit stehenden Textilarbeiter einen wöchentlichen Extrabehälter für die Streikenden leisten. Er gab zugleich die Erklärung ab, daß Streiks, die infolge Verweigerung von Streikarbeit im Vogtlande usw. ausbrächen, vom Hauptvorstand schon im Voraus gestillt und unterstützt würden. Ein Vertreter der bekannten Sonderorganisation der vogtländischen Schiffenbilder gab die Erklärung ab, daß auch diese Organisation den Streik in Neerane billige, und daß man auch eine Geldsumme zur Verfügung stellen werde. Diese Resolutionen liefen lebhaften Beifall hervor.

* Der französische Marineminister über die Gewerkschaften. In die Abgeordneten, die Secrétaire und die Direktoren der Ausfallankerkasse der Hafen hat der Marineminister Pelletan an Schreiben gerichtet, über dessen Inhalt die „Eg. Paris“ berichtet: Er habe wiederholt bemerkt, daß bei den Kolatbeständen der Marineverwaltung gewisse Bedenken beständen über den Verstoß mit den Arbeitervereinen. Demgegenüber verweise er auf das Substitutionsgesetz, das auch für die Zivilarbeiter in der Marine gelte. Die Regierung ist seit einer Reihe von Jahren mit den Vereinen von Arbeitern und Angestellten, die sich in anderen Verwaltungen gebildet haben, in Verbindung getreten. Unmöglich kann gestreift werden, daß in der Marine ein anderes Verhalten beobachtet werde. Die wahrgenommenen Bedenken entstehen daher jeder Begründung, und die Beförden der Hafen und der Marinebetriebe haben keinerlei Anlaß, zu zögern, mit den unter ihren Untergebenen bestehenden Organisationen gemäß dem Gesetz vom 21. März 1894 in Verbindung zu treten. Wann werden solche Verhandlungsgrundsätze auch in Deutschland endlich einmal Anerkennung finden?

Gewerbliche Rechtspflege und Arbeiterversicherung.

* Der bloße Ausbruch einer Arbeitsordnung genügt nicht, die Mündigkeit eines Arbeiters zu beweisen. Die Zahl der Gewerbebetriebe, die den einfachen Ausbruch einer Arbeitsordnung oder eines Patents mit der Aufschrift: „Mündigkeit findet nicht statt“, als nicht genügend erachten, die im § 123 der Gewerbeordnung vorgesehene Mündigkeitserklärung rechtsverbindlich aufzuheben, mehr ist. Jetzt ist auch das Gewerbeamt in Kassel dieser Ansicht beigetreten. Der

Thatsache, welcher Anlaß zu dieser wichtigen Entscheidung gab, ist folgender: Die Firma Cohn & Co. wurde von ihrem früheren Geschäftsführer wegen fahrlässiger Entlassung auf § 20 Entschädigung verklagt. Der Beklagte behauptete, zur Entlassung berechtigt gewesen zu sein und stütze sich hierbei auf die im Geschäft ausgehängte Arbeitsordnung. Der Kläger behauptete, die angeblich ausgehängte Arbeitsordnung nicht zu kennen, da er im Geschäft seine Zeit zum Lesen genommen habe. Nach langer Verhandlung wurde der Gericht folgende Entscheidung gefällt: Der bloße Ausbruch der Arbeitsordnung genügt nicht zur Befristung an den Arbeiter, vielmehr ist laut der klaren Bestimmung des § 134 c der Gewerbeordnung dem Arbeiter dieselbe eingehändigen, damit er diese jederzeit lesen kann. Wird die Vorschrift vom Arbeitgeber nicht beachtet, so macht er sich nach § 149 Abs. 7 der Gewerbeordnung strafbar. (Wird auf § 20 Geldstrafe oder Haft bis zu acht Tagen.) Die beklagte Firma wurde daher zur Zahlung von 20 an den Kläger und zu den Kosten verurteilt. Diese Entscheidung ist um so mehr zu begrüßen, als das Kasseler Gewerbeamt damit wieder zum ersten Male sich einer Rechtsauffassung zuwenden hat, die von den deutschen Gewerbeämtern seit dem Abbruch der Verhandlung deutscher Gewerbeämter leider ganz allgemein verlassen worden war.

* Mündigkeit findet nicht statt. Daß der bloße Ausbruch eines Patents mit einer beratigen Aufschrift nicht rechtsverbindlich ist, mußte der Baugewerkschaftsbund. V. Kattowitz zu seinem eigenen Schaden gewahr werden. Der Maurer G. Besser hatte bei der Firma in Arbeit gefunden, war aber plötzlich ohne jeglichen Grund entlassen worden. Er strengte Klage beim Gewerbeamt an und beanspruchte für 12 Tage entgangenen Arbeitsdienst, ermäßigte aber seinen Anspruch auf 9 Tage, da er inzwischen andere Arbeit gefunden hatte. Das Gericht entschied zu Gunsten des Klägers und beurteilte die Firma zur Zahlung einer Schadenersatzsumme von 88,10. Zur Begründung des Urteils wurde ausgeführt, daß das Gericht in dem bloßen Ausbruch in den Verbänden, daß Mündigkeit nicht stattfindet, eine Vereinbarung über den Ausschluß der Mündigkeit, wie sie das Gesetz erfordert, nicht erblicken könne. In einem anderen Falle, bei dem es sich ebenfalls nach Ansicht des Klägers, ebenfalls ein Maurer, um fahrlässige Entlassung handelte, wies das Gericht den Kläger ab, da auf der Grundlage der Verneinung der Mündigkeit, daß Mündigkeit nicht stattfindet. Da Kläger hiergegen keine Einsurteilung erhoben, sondern weiter gearbeitet habe, so habe er sich mit der Aufhebung der Mündigkeit einverstanden erklärt.

Polizei und Gerichte.

* Nachträge vom Maurerstreik in Koblenz. Die Maurer J. in aus Niederberg und Jung aus Arenberg sollten am 6. Juni d. J. den Maurer G. a. a. aus Neuhäusel zwischen Neuhäusel und Arenberg auf der Landstraße angehalten und ihn von der Arbeit gewaltsam zurückzuführen versucht haben. In der Koblenzer „Volkstung“ wurde das Vorkommnis von einem Unternehmerfremd geteilt ausgeführt, indem behauptet wurde, die Streikenden hätten den „Arbeitswilligen“ durch Bald und Gewalt verfolgt. So daß er ganz durchdringt, aber erst um 8 Uhr Morgens, auf der Arbeitsstelle angelangt sei; auch habe man ihn mit Todtschlag bedroht. Das ganze Geschehen war natürlich von A bis Z erledigt, es mußte aber Stimmung gegen die Streikenden gemacht werden, um sie in Unrecht zu setzen. Auf eine Anzeige des Staats wurde gegen die beiden Streikenden die Anklage erhoben, mit der sich jüngst das Landgericht in Neuhäusel beschäftigt hatte. Beide Angeklagten wurden freigesprochen, da das Gericht in dem Vorgehen der Angeklagten, den Staat in zügeliger Weise für den Streik zu gewinnen, eine Verletzung des § 153 der Gewerbeordnung nicht erblicken konnte, und ein Beweis für die Anwendung von Gewalt, Verdröhung etc. durch die Zeugen Stumpf und Jungblut aus Niederberg und Müller aus Arenberg nicht zu erbringen war.

Die Maurer Matth. Maurer aus Argheim und G. Mann aus Wessendorf erhielten wegen Streikpostens im vergangenen Maurerstreik polizeiliche Strafmandate von je 6. Beide beantragten gerichtliche Entscheidung. Das Schöffengericht in Ehrenbreitstein bestätigte jedoch die Strafmandate. Auf eingelegte Berufung setzte das Landgericht in Neuhäusel die Strafe für G. Mann auf 3 Monate und sprach Maurer kostenlos frei.

Die Maurer Fuchs und Dier aus Gils hatten sich am 20. November d. J. in Münster-Wissel vor dem dortigen Schöffengericht wegen Verletzung der Bahnpolizeiverordnung zu verantworten. Die Verletzung soll während des letzten Maurerstreiks an der Station der Moselbahn bei Rehmen begangen sein. Beide Angeklagten bestritten die Straftat. Rechtsanwalt Salomon aus Koblenz beantragte kostenlose Freisprechung, welschen Anträge sich das Gericht auch anschloß.

Im vergangenen Sommer, während des Maurerstreiks, fand in Koblenz die Wahl der Weiler zum Gewerbeamt statt. Um für die von den freien Gewerkschaften aufgestellten Kandidaten Propaganda zu machen, vertheilte eine Anzahl streikender Maurer Flugblätter, die aber, nachdem die Verbreitung kaum begonnen hatte, der polizeilichen Konstantation verfielen; auf Antrag der Koblenzer Staatsanwaltschaft wurde sogar die gerichtliche Befragung verweigert. Trotz dieses offenbar ungesetzlichen Vorgehens der Koblenzer Behörden legten die Kandidaten der freien Gewerkschaften. Am 13. November hatten sich nun die Wahlflugblätter vor dem Schöffengericht in Koblenz zu verantworten. Nach längerer Verhandlung erkannte das Gericht, dem Antrag des Verteidigers, Rechtsanwalt Salomon, entzugend, auf Freisprechung. Die Kosten wurden der Staatsanwaltschaft zur Last gelegt und den Angeklagten der Ersatz der notwendigen baaren Ausgaben und der Vertheilungskosten zugesprochen.

Koalitionsrecht und Erpressung.

I. Ueber die auch von uns mittheilte und kritisierte, neuerdings des Delicten von der Justiz beladene Anwendung des Erpressungsparagraphen gegen Arbeiterkoalitionen veröffentlicht Wolfgang Deline eine gründliche

Abhandlung in dem neuesten Heft des „Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik“. Seine, dem eine umfassende Vertheilung der zur Seite steht, geht mit der vom Reichsgericht aufgestellten Rechtsprechung (sogar in's Gericht, wobei er sich auf Kommentare hervorragender Juristen stützt. Zu Ruh und frommen unserer Leser geben wir die Ausführungen Heine's in Auszüge wieder.

Der in Betracht kommende § 253 des Strafgesetzbuchs lautet:

„Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.“

Der Verzicht ist strafbar.

Daß der Gesetzgeber hierbei, bemerkt Heine, an ein ganz besonders schweres und unentschuldigbares Verbrechen gedacht hat, geht schon aus der Normirung der Minimalstrafe von einem Monat Gefängnis hervor. Nichts, was, ja selbst Verurtheilung lassen weit geringere Strafen zu, wenn mildernde Umstände vorliegen.

Das Strafgesetzbuch setzt im Wesentlichen zwei Thatbestandsmerkmale voraus: den auf den Anderen ausgeübten Zwang und das Ziel des rechtswidrigen Vermögensvorteils. Für die rechtswidrigen Fälle aus dem Gebiete des Koalitionsrechts kommt der Zwang durch Gewalt nicht in Betracht, sondern nur der Willenszwang durch Drohung. Als Drohung betrachtet unsere Theorie und Rechtsprechung die Androhung eines Übels, dessen Verwirklichung mindestens mittelbar von dem Androhenden abhängig ist. Man verlangt aber dabei nicht, daß ein wirkliches Übel vorliege, sondern man begnügt sich damit, daß es von dem Bedrohten nur „empfinden wird“. Ebenso hält man es für ausreichend, wenn der Bedrohte nur an die Möglichkeit der Verwirklichung durch den Drohenden glaubt.

Für die Schädigung des Koalitionsrechts mittels § 253 des St.-G.-B. ist ferner ganz besonders wichtig die herrschende Auffassung, daß eine Drohung im Sinne dieses Gesetzes keineswegs die Androhung unerlaubter oder unfähiger Handlungen voraussetzt, sondern daß jede, auch die erlaubtste und begünstigte Androhung eines Übels darinnen fallen könnte. Hierbei hat die Rechtsprechung allerdings den argumens Sprachgebrauch auf ihrer Seite, der von Drohungen aus spricht, wenn der Vorgesetzte den Untergebenen, der Lehrer dem Schüler, das Gesetz dem Verbrecher befehlende Übel in Aussicht stellt. Wichtiges als dieser Sprachgebrauch erscheint aber, daß auch einige Fälle, die gerade das Rechtsbewußtsein des Volkes herabmindernde mit dem Namen „Erpressung“ belegt, in der Ausübung von Drohungen bestehen, die unter anderen Umständen durchaus erlaubt sein würden. So spricht man allgemein von „Erpressung“, wenn jemand einen Anderen durch Hinweis auf die Möglichkeit einer Verhaftung oder der Vertheilung eines öffentlichen Stanbals zur Vergabe von Geld nötigt, während es keinem Bedenkten unterliegen würde, die strafbare Handlung oder das anstößige Geheimnis zum Zweck legaler Rechtsverfolgung oder moralischer Beurtheilung bekannt zu machen.

Man wird also wohl zugeben müssen, daß unter Umständen eine Erpressung vorliegt, wenn auch durch Androhungen, die unter anderen Umständen zulässig wären; das bedingt aber noch lange nicht, daß die Androhung, die Androhung jeder Handlung, möge sie noch so erlaubt sein, sei eine „Drohung“, wenn die Handlung als Übel empfunden werden könnte. Man muß jede Theorie an ihren Konsequenzen prüfen, und die sind hier namentlich für das Koalitionsrecht ganz unheimlich. Ein Streik oder eine Sperrung sind für den Unternehmer stets Übel, also ihre Androhung Drohung. Es ist gar nicht mehr möglich, alle die Eingriffe aufzuheben, in denen Arbeiter wegen Erpressung verurtheilt worden sind, die nicht gehen hatten, als den Unternehmern anzuhängen: daß sie von dem ihnen durch § 152 St.-G.-B. verletzten Koalitionsrecht Gebrauch machen und die Arbeit niederlegen würden, wenn ihnen nicht höhere Löhne oder günstiger Arbeitsbedingungen bewilligt würden, oder wenn man ihnen zumutete, mit Streikbrechern oder Nichtorganisierten zusammen zu arbeiten.

Man hat es dahin gebracht, daß Arbeiter, die sich vor Verurtheilung hüten wollen, genötigt sind, jede Verhandlung, die zur Vermeidung der Differenzen führen könnte, zu vermeiden, und stets ohne Weiteres die Arbeit niederzulegen. Eine solche Praxis würde sicherlich für die Entwicklung der Gewerbe sehr schädlich sein und gerade auch dem Unternehmern ungemein lästig werden. Besonders aber muß man betonen, daß bei dieser Praxis der eigentliche Zweck des Koalitionsrechts überhaupt verloren gehen würde, denn der liegt nicht in erster Reihe im Streik selbst, sondern in der Möglichkeit, durch Ausübung einer organisierten Macht sich die Anwendung des legitimen Mittels (Streik) wenn möglich zu ersparen.

Wie weit die Rechtsprechung in diese Richtung geht und wie die einfachste Ausübung des Koalitionsrechts dadurch betroffen wird, zeigt Heine u. A. an folgenden Beispielen:

Ein Arbeiter verhandelt mit einem Maurergesellen (Vau-schere), und D. erklärte Namens seiner Mitarbeiter, daß die Arbeit wieder aufgenommen werden würde, wenn der entlassene Maurer Schuld wieder eingeklinkt würde. Nach dem Arbeitsvertrage waren die Arbeiter zur sofortigen Niederlegung der Arbeit bereitgestellt gewesen und sie hatten keine Verpflichtung, die Arbeit wieder aufzunehmen. Auf Grund dieser Feststellungen hatte das Landgericht den D. von der Androhung der Erpressung freigesprochen. Das Reichsgericht hat aber dieses Urtheil aufgehoben, weil nicht nur in dem Inanspruchnehmen von Androhungen, sondern auch in der Androhung von Unterlassungen eine Drohung gefunden werden könne. Diese liegt hier in der Androhung der Nichtbefolgung des bereits vorhandenen Übels, des Streiks.

Das Reichsgericht beruft sich zu Unrecht auf ein in den Entlassungen für Straßensachen abgedrucktes Urtheil, in dem der Satz ausgesprochen wird, daß die Androhung eines Unterlassens dann als Drohung im Sinne des § 253 St.-G.-B. anzusehen sei, wenn die Unterlassung zugleich die gewollte Verletzung einer Pflicht zum Handeln enthält. Eine solche Pflicht zum Handeln bestand aber in dem vorliegenden Falle nicht, denn das Gericht hatte ausdrücklich festgestellt, daß die Arbeiter keine Verpflichtung hatten, die Arbeit

wieder aufzunehmen. — Aber das Reichsgericht hat so gesprochen und ein ehrenwerther Mann ist als Erpesser bestraft worden.

Die Konsequenzen dieser Judikatur liegen auf der Hand: würden sie regelmäßig gezogen, so würde es keine Verhandlung vor einem Einigungsamte zur Vermeidung eines Streikfalles geben, bei der nicht Erpressungen derbald würden, und vorliegende, die sich bemühten, eine Partei zur Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der anderen zu bewegen, würden sich der Gefahr für Erpressung schuldig machen.

Es scheint, daß auch den Gerichten hier und da Bedenken wegen der Konsequenzen aus ihrer Auffassung der Drohung gekommen sind und sie haben sich bemüht, zwischen „Verhandlungen“ und „Drohungen“ einen Unterschied zu finden. Das mußte von vornherein ein aussichtsloses Unternehmen sein, weil die grenzenlose Begrenzung — der Widerspruch bezeichnet — durch die unsinnige Slogane — des Begriffs „Drohung“ eine tiefgehende Unterscheidung ausschloß. In einer Entscheidung des Reichsgerichts wird behauptet, die „Drohung“ sei charakteristisch durch den Willen, durch Androhung eines Übels Zwang auf den Willen des Anderen auszuüben, während die Androhung einer Vertheilung dem Willen des Androhenden keine Freiheit lasse. In Wahrheit ist eine solche Freiheit im wirtschaftlichen Leben höchst selten vorhanden, ja es ist geradezu das Wesen des Verkehrs, den Willen zu binden. Jede Partei sucht dahin zu wirken, daß der fremde Wille sich dem ihrigen unterordne. In dem Zwang auf den Willen kann also das Wesen der Drohung nicht liegen. Noch viel oberflächlicher ist es, wenn dasselbe Urtheil darauf legt, daß die Androhung mit einer „einseitigen“ Forderung aufgetreten sein oder, wenn in anderen Entscheidungen hervorgehoben wird, die Androhung seien „höflich“ und „breit“ aufgetreten. In einem Falle hat auch die vom Gericht anerkannte Schädigung dem Androhenden nichts genützt, weil sie sich, wie das Reichsgericht sagt, „nicht bittend“ an den Unternehmer gewendet haben. Daraus müßte man die Konsequenz ziehen, daß auch jeder Unternehmer eine Vertheilung und Erpressung begeht, der seine Arbeiter „nicht bittend“, auf eine vorgeschlagene Lohnherabsetzung einzuwirken, sondern ihnen rathend, daß, wer nicht damit zufrieden sei, nicht länger bei ihm arbeiten könne oder gar ausgesperrt werde und auch bei den übrigen Unternehmern seine Arbeit erhalte. Wie viel Unternehmer würde es darnach geben, die nicht der Erpressung schuldig wären?

Noch weit verletzender als die ausgedehnte Auffassung der „Drohung“ ist die Auslegung, die unsere Rechtsprechung dem Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils gegeben hat. Die herrschende Definition sagt, das Vermögensvorteil sei „günstigere Gestaltung der Vermögenslage“ etc. Hieraus ausgehend, hat man angenommen, daß Arbeiter, die sich gewerkschaftlich mit einem der Organisation nicht angehörigen Kollegen zusammen zu arbeiten, der Kasse des Verbandes hätten einen Vermögensvorteil zuwenden wollen; sie sind deshalb wegen Erpressung bestraft. Daß die Kasse gleichzeitig die Vertheilung zu Gegenleistungen übernimmt, hat man ausdrücklich als unerheblich bezeichnet, weil diese „künstlichen“ Gegenleistungen „völlig ungewiss und unbestimmt“ seien. Hieraus müßte man schließen, daß derjenige, der bestimmte und gewisse Gegenleistungen für ebensoviel von der anderen Seite einzuweisen bereit wäre, z. B. der Arbeiter, der für einen bestimmten angemessenen Lohn arbeiten will, keinen Vermögensvorteil im Sinne des Strafgesetzes erlände. Aber in dem angeführten Urtheil gegen den Maurer Domke geht die Rechtsprechung viel weiter und sieht Erpressen eines Vermögensvorteils schon in dem Verlangen, einen Arbeiter einzustellen oder nicht zu entlassen.

Interessant ist, daß das Reichsgericht in einem anderen Falle, der sich nicht auf Arbeiter, die ihr Koalitionsrecht ausüben, bezog, sehr wohl die richtigen Grenzen des Begriffs eines Vermögensvorteils zu finden vermocht hat. Es hat ausdrücklich erklärt, daß das Vertheilen, Mithalten für eine Vertheilungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu gewinnen und durch die von ihnen zu zahlenden Prämien und Nachschüsse die Vermögenslage der Gesellschaft zu verbessern, nicht als Vertheilen eines Vermögensvorteils anzusehen sei, weil das Interesse der Gesellschaft identisch sei mit dem Interesse der gesammten Gesellschaft. Das ist sehr gut gesagt und trifft Wort für Wort auf die Arbeiterverbände, Streiklisten u. dergl. zu, angewendet wird es aber auf sie nicht.

Verschiedenes.

* **Abhängigkeit und Erklärungen.** Dr. Otto Dornhöf schreibt in der „Frankf. Ztg.“: Auf der diesjährigen Karlsbader Naturforscherversammlung hat in der Abtheilung für Kinderheilkunde Dr. Geder über die sogenannte „Abhängigkeit“ der Kinder rechtvolle Mittheilungen gemacht. Er berichtet über 60 Kinder seiner Klientel, von denen 25 im ersten Lebensjahre, 7 nach dem ersten Lebensjahre und 28 gar nicht systematisch abgeklärt waren. Er unterscheidet zwischen mit abhängigkeit (täglich Waking, süßes Bab oder Abreißung) und streng abhängigkeit (kalte Uebergeißung oder Kaltwasserprozedur mehr als einmal täglich):

1. Wirkung der Abhängigkeit auf die Disposition zu Erklärungsanfällen: von den nicht abhängigen waren 31 pSt., von den mit abhängigkeit 38 pSt., von den streng abhängigen 62 pSt. ausgeprochen empfindlich für Erklärungen. Von streng abhängigen Säuglingen waren 73 pSt. empfindlich.

2. Wirkung auf das Nervensystem u. Bei milder Abhängigkeit dreimal günstige und viermal ungünstige, bei strenger Abhängigkeit viermal günstige und achtmal ungünstige Wirkung.

3. Wirkung auf die Psyche. Von 15 abhängigen über zwei Jahren 7 abnorm reizbar, nervöse Kinder; unter den nicht abhängigen nur keines übertrieben lebhaft oder abnorm reizbar.

4. Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand und die allgemeine Krankheitsdisposition. Von den nicht abhängigen blieben 53 pSt. im ersten Lebensjahre vollkommen gesund, von den mit abhängigen ebenfalls 53 pSt., von den streng abhängigen entwickelten sich nur 19 pSt. als gesunde Kinder, 68 pSt. machten schwerer Erkrankungen durch und blieben richtige Sorgenkinder.

5. Abnorme Vegetation (Wucherungen der Magenmündung) fanden sich bei nicht abhängigen in 20 pSt.,

bei mild abhängigen in 80 pSt., bei streng abhängigen in 40 pSt. der Fälle.

Ferner fanden sich als Folge übertriebener Abhängigkeit schwere Blinnarmut, Erkrankungen des Gesamtnervensystems wie Neurasthenie, Appetitlosigkeit, nächtliches Schreien, physische Unruhe, Veränderung des Charakteres u. s. w. Ferner führte die übertriebene Abhängigkeit zu chronischen Darmkrankheiten und bewirkte schweren Verlauf zufälliger Krankheiten. Die statistischen Beobachtungen des Reichsgerichts, die die Abhängigkeit von Säuglingen zum Vorkommen von Krankheiten in Verbindung mit der Ernährung bringen, geben eine treffende Illustration zu den Bemerkungen geistlicher Ärzte, die Gesundheit durch gewaltsame Anwendung angeblich naturgemäßer Abhängigkeitsregeln fördern zu wollen, anstatt die von den Ärzten gelehrtte Schonung, individuelle Behandlung und Kräftigung unter Vermeidung von Wechselwirkung anzuwenden!

* **Wertvolle Häuser.** Eine englische Zeitung veröffentlicht eine interessante Studie über die Häuser reicher Originale, die sich seltsame Wohnungen bauen, deren Zweck nicht immer die Schönheit aufweist. So hat sich Mr. Rehn, dessen Glück bei Karten sprichwörtlich war, in Lombard Street, London, ein Haus mit 68 Zimmern bauen lassen, eins für jede Karte. Nach Rehn's Kode wurde kein Bestimmung eines Geldwerts bestraft, der ihm den Namen „Kartenhaus“ gab, und dieser Name ist ihm selbstem befallen. In Doughty House bei St. Andrew, Richmond, stellt ein Haus die Tage, Wochen und Jahreszeiten dar. Jeder Tag hat sein Fenster, jede Woche ihren Ramin; sieben Eingänge erlauben, daß die Woche aus sieben Tagen besteht, und vier Thüren, einer für jede Jahreszeit, führen zum Gebäude. Dieses Haus, das dem Herzog von Buccleuch gehörte, besitzt prächtige, von Berlin gemalte Decken, schöne Kapellen und zwei Zeichnungen von Rafael. In Glen Vale, Yorkshire, wohnte ein reicher Mann namens Stanley, der eine große Abneigung gegen Korridore hatte. Er ließ sich deshalb ein völlig rundes Haus, das in zwei Gebäude getheilt ist, errichten, eins von 72 Meter Umfang, das andere von 48 Meter für die Bedienten. Im Mittelpunkt des Hauses liegt eine kreisrunde Halle, in die alle Zimmern münden, während im Innern eine Galerie mit allen in Verbindung steht. Im ganzen Gebäude gibt es keinen Korridor. Im Goodwood steht ein merkwürdiges Haus aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, dessen Wände und Decken mit Wäpchen bedeckt sind, die in hübschen Wäpchen angeordnet sind; die Treppentritte sind mit Rahmen von Kienperlen garnirt, die auseinander gefügt und polirt sind. Bei Dr. Wood, Herausgeber, wohnt ein großer Sportliebhaber, der sein Haus mit Automobilen, die Luftschiffahrt u. s. w. darstellt. In Yorkshire steht ein Haus, dessen Leuchter ganz mit Knöpfen in allen Formen, Farben und Größen bedeckt ist. Zwei Millionen sind an den Wänden befestigt, und im Ganzen sind 20 000 Arten vertreten. Natürlich wird die Fassade des Gebäudes dadurch nicht gerade verziert.

Eingegangene Schriften.

Die Nr. 25 des „L'Operale Italiano“, welche mit Nr. 60 des „Grundstein“ zum Verkauf kommt, hat folgenden Inhalt: An unsere Leser und Abonnenten. — Dienst und Verdienste. — Auf dem Wege des Sozialismus. — Streikbrecherführer am Branger. — Ein Protest. — Einmal über die italienische Arbeiterbewegung. — O wie schade, nicht ein ... Hund zu sein. — Streiks in Italien im Jahre 1900. — Streiks in England im Jahre 1901. — Ein Gedächtnis der Zeit. — Leben der kleinen Opa'schen-Händler. — Kapital und Arbeit. — Die Kritik. — Die Geschichte einer Spinne. — Lohn- und Streikbewegung. — Unglücksfälle auf Baustellen. — Verschiedenes vom In- und Auslande.

„Neue Zeit“ (Eutgart, Dieb Verlag) 10. Heft des 21. Jahrgangs. Aus dem Inhalt des Hefts heben wir hervor: Neue Kämpfe, neue Siege. — Ueber die Anfänge der Lehre vom Klassenkampf. Von Georg Plechanow. (Schluß). — Wirtschaftliche Wirthschaft. Von Franz Diederich. — Sozialismus und Anarchismus in Spanien. Von Heinrich Cunow. — J. J. Moussier und Genrie. — Literarische Rundschau: Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiet der sozialen Hygiene und Demographie. Herausgegeben von Dr. med. A. Grotzahn und Dr. phil. F. Krieger. Dr. Julius Dünzel, Studien zur Sozial- und Wirtschaftspolitik Ungarns. Florentinischer Abendtraum. Erzählungen und Novellen von Per Guldström.

Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postämter und Kolportage zum Preise von 4. 25 pro Quartal zu beziehen. In der Zeitungspreisliste der Postämter ist die „Neue Zeit“ unter Nr. 6389 eingetragen, jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 A. Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

„In Freien Stunden“ Heft 45 und 46. Der mit prächtigen Zeichnungen geschmückte Roman „Die drei Musketiere“ von Alexander Dumas hat bei dem Leserkreis so reichen Beifall gefunden, daß wir wiederholt unsere Leser auf diese Romanbibliothek aufmerksam machen konnten. Auch das „Kleine Feuilleton“ bringt manch wissenschaftlichen, belehrenden oder unterhaltenden Aufsatz und für die Erweiterung sorgen „Mit und ohne“ oder „Dies und Jenes“. Jede Buchhandlung und jeder Kolporteur nimmt Bestellungen entgegen.

„Das Gewerkegericht“, Monatschrift des Verbandes Deutscher Gewerkegerichte. Herausgeber: Dr. Jastrov (Privatdozent, Stadtrath), Charlottenburg-Berlin; Dr. Fisch (Stadtrath), Frankfurt a. M. Verlag von Georg Meiner in Berlin. Die Zeitschrift enthält in Nr. 8 des 8. Jahrgangs außer der Redigirung in deutschen Gewerkegerichten (Weimar, Delmenhorst, Eutgart, Offenbach), anderen deutschen Gerichten (Eutgart, Köln) u. A. Boimar's „Arbeitsvertrag“ und die Gewerkegerichte. Von Stadtrath Dr. Fisch. — Verfassung und Verfahren. Wählerlisten nach dem neuen Gewerkegerichtsgesetz. — Soziale Angelegenheiten. — Einigungsämter. Das Einigungsamt in der Lohnbewegung der Berliner Holzleger. Von Arbeitsgerichtlicher Ingenieur E. Bernhart. — Allgemeines. Kaufmännische G. G. — Petition des allgemeinen deutschen Gewerkevereins. — Verbandsangelegenheiten. Finanzrat Amend.

*) Der Fall spielte sich im Jahre 1899 oder 98 ab.
